

**Finanzausschuss**  
**Wortprotokoll**  
27. Sitzung

**Mittwoch, den 29.09.2010, 12:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus**  
**Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm**

**Anhörungssaal 3.101**

**Vorsitz: Dr. Volker Wissing, MdB**

**Ö F F E N T L I C H E   A N H Ö R U N G**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)

**BT-Drucksachen 17/2249; 17/2823**

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Jutta Krellmann, Klaus Ernst,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für  
Kurzarbeitergeld

**BT-Drucksache 17/255**

Beginn: 12.06 Uhr

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 27. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am heutigen Mittwoch, den 29. September 2010, und begrüße Sie sehr herzlich zu der öffentlichen Anhörung. Ich freue mich, dass so viele Experten dem Finanzausschuss ihren Sachverstand für die Beratung folgender Vorlagen zur Verfügung stellen: Zunächst zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)“ auf Bundestagsdrucksachen 17/2249 und 17/2823 sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. „Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld“ auf Bundestagsdrucksache 17/255.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses sowie an die mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Dies sind der Innenausschuss, der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für Arbeit und Soziales, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Haushaltsausschuss. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Anhörung.

Ich darf die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses sowie die Kolleginnen und Kollegen der mitberatenden Ausschüsse herzlich willkommen heißen. Für die Bundesregierung begrüße ich Herrn PStS Koschyk sowie weitere Fachbeamte des Bundesministeriums der Finanzen. Ich darf Sie, Herr Staatssekretär Koschyk, bitten, Herrn Bundesminister Schäuble die herzlichsten Genesungswünsche des Finanzausschusses zu übermitteln.

– Applaus –

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Ich begrüße ferner die Vertreter der Länder, soweit anwesend auch die Vertreterinnen und Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien und alle Gäste, die heute als Zuhörer an dieser öffentlichen Sitzung teilnehmen.

Zum Thema der heutigen Anhörung: Mit dem Jahressteuergesetz 2010 greift die Bundesregierung Gesetzgebungsbedarf aus dem Jahre 2009 auf, der wegen des Endes der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr umgesetzt werden konnte. Darüber hinaus werden weitere zwischenzeitlich erforderlich gewordene steuerrechtliche wie außersteuerrechtliche Maßnahmen ergriffen. Dazu enthält das Jahressteuergesetz 2010 eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander

verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben. Ich erspare mir an dieser Stelle, diese einzeln vorzustellen.

Der Bundesrat hat inzwischen umfangreich zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Die Stellungnahme, wie auch die Gegenäußerung der Bundesregierung liegen Ihnen als Drucksachen vor.

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld“ der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/255 beschäftigt sich mit der Tatsache, dass Kurzarbeitergeld selbst nicht steuerpflichtig ist, aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt des Einkommensteuergesetzes unterliegt. Dadurch erhöht sich der persönliche Steuersatz für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, was im Folgejahr zu Steuernachzahlungen führen kann. Damit das Kurzarbeitergeld tatsächlich steuerfrei bleibt, verfolgt die Fraktion DIE LINKE. mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Abschaffung dieses Progressionsvorbehaltes.

Zum Zeitplan der Gesetzesberatung: Nach dem Zeitplan des Finanzausschusses ist eine weitere Beratung der Vorlagen im Ausschuss am 6. Oktober geplant. Der Abschluss soll am Mittwoch, den 27. Oktober 2010, erfolgen. Die 2. und 3. Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages ist für Freitag, den 29. Oktober 2010, vorgesehen.

Wie im Einladungsschreiben bereits erwähnt, darf ich hier noch einmal darauf hinweisen, dass aufgrund der großen Anzahl der gemeldeten Sachverständigen sowie der Kapazität des Anhörungssaals nur ein Sprechplatz für jeden eingeladenen Sachverständigen bzw. jede Institution zur Verfügung steht. Sollte die Benennung von mehreren Sachverständigen erfolgt sein, wurde der genannte Sprecher bei der Sitzverteilung berücksichtigt. Die weiteren Sachverständigen haben hoffentlich die vorgehaltenen Sitzplätze hinter den Sprecherplätzen belegt. Sollten Sie während der Anhörung einen Redebeitrag leisten, können Sie sich an die auf den Seiten aufgestellten Standmikrofone wenden.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von drei Stunden, also bis ca. 15.00 Uhr, vorgesehen. Es finden parallel im Plenum strittige Abstimmungen statt. Wir hoffen, dass wir die Sitzung dazu nicht unterbrechen müssen. Gegenwärtig ist es nicht vorgesehen. Nach dem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen werden gebeten, stets zu Beginn Ihrer Frage den oder die Sachverständigen zu nennen, an den sich Ihre Frage richtet. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller, auch die aus mitberatenden Ausschüssen, im Vorhinein bei mir anzumelden.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass diese Anhörung im Hauskanal des Deutschen Bundestages übertragen wird.

Zur Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitzenden namentlich aufgerufen. Ich bitte Sie, das Mikrofon einzuschalten und am Ende Ihres Redebeitrages wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen der Tonanlage kommt.

Wir können dann in die Anhörung eintreten. Ich erteile das Wort dem finanzpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Leo Dautzenberg.

**Leo Dautzenberg (CDU/CSU):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte eine Frage an AmCham Germany stellen. Da ist noch ein Restant aus der Gesetzgebung vergangener Jahre. Es geht in § 146 AO im Grunde um die elektronische Buchführung außerhalb von EU- und EWR-Staaten. Sehen Sie jetzt mit dem Entwurf das Petikum, das schon lange artikuliert worden ist, für geklärt an? Zweite Frage an die Deutsche Steuergewerkschaft, an Herrn Ondracek. Wir haben weitere Berufsgruppen, die wir ins Reverse Charge-Verfahren einbeziehen wollen. Wie sehen Sie das aus Ihrer Sicht?

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Frau Winzer, bitte.

**Sve Charlotte Winzer (American Chamber of Commerce in Germany e. V.):** Herzlichen Dank für die Frage. Es hat in der Vergangenheit erhebliche praktische Anwendungsschwierigkeiten mit dem bisherigen § 146 AO gegeben – auf Seiten der lokalen Finanzämter, auch unter bestehender Rechtsunsicherheit –. Wir sehen, dass diese Rechtsunsicherheit mit dem momentanen Gesetzesvorschlag ausgeräumt wurde. Man benötigt ja auch keine aktive Genehmigung mehr. Insofern glauben wir, dass mit diesem Gesetzesvorschlag unseren Anliegen Rechnung getragen wurde. Danke schön.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Besten Dank. Herr Ondracek, bitte.

**Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Vielen Dank, Herr Abgeordneter, für die Frage. Es geht um die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei bestimmten Branchen. Es gibt Branchen, die schwierig zu besteuern sind, bei denen der Steueranspruch schwer durchzusetzen ist: Dort hat es sich bewährt, die Schuldnerschaft umzukehren. Das heißt also, nicht den, der die Rechnung stellt, die Steuer abführen zu lassen, sondern den, der die Rechnung bezahlt, den Besteller. Die Ausweitung, wie sie hier vorgesehen ist, ist aus unserer Sicht richtig und auch notwendig, weil hier Besteuerungslücken in der Praxis festgestellt worden sind, die man auf diese Art und Weise beheben kann. Ich möchte aber vielleicht bei

dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, dass es auch noch andere Bereiche gibt, bei denen sich eine Besteuerung schwierig gestaltet. Der Bundesrechnungshof hat der Steuerverwaltung eine Rüge erteilt, dass sie sich zu wenig um die Besteuerung der Prostitution kümmert. Die Kollegen der Steuerfahndung machen das derzeit. Es ist aber ein schwieriges Geschäft. Man kann Steuern festsetzen! Die Verwirklichung der Steuern ist aber meist schwierig, weil die Damen reisen und nicht mehr auffindbar sind, wenn man das Geld pfänden müsste oder sonstiges. Deswegen wäre hier eine gesetzliche Regelung nötig. Nicht direkt Reverse Charge, aber ich will anstoßen, dass man sich eine gesetzliche Regelung überlegt, wie man auch hier besteuern kann. Derzeit helfen sich die Kollegen mit Methoden, die eigentlich rechtlich keine Grundlage haben, indem die Vermieter besteuert werden, indem die Vermieter angehalten werden, etwas pro Zimmernutzung abzuführen oder wie auch immer. Aber das ist rechtlich im Graubereich. Ich wollte ganz einfach die Gelegenheit nutzen, anzuregen, darüber nachzudenken, wie man hier sauber, real und wirklich besteuern kann.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Vielen Dank, Herr Ondracek. Für die SPD-Fraktion erteile ich das Wort Herrn Kollegen Lothar Binding.

**Lothar Binding (Heidelberg)(SPD):** Danke schön. Das Jahressteuergesetz ist üblicherweise ein eher technisches Gesetz und befasst sich mit vielen redaktionellen Änderungen. Doch glaube ich, dass es auch die Chance bietet, in der politischen Richtung Entfaltungskraft zu entwickeln. Deshalb würde ich gern die Steuerberaterkammer und den DGB fragen, ob die Gesetzesformulierung, durch die man sich durchkämpfen musste – nicht immer ganz einfach gestaltet, finde ich, auf den hundert Seiten –, ob die der allgemeinen Zielsetzung, die wir unter dem Stichwort ‚einfach, niedrig und gerecht‘ gehört haben, folgt, ob das Gesetz diese Chance ergreift.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Für die Bundessteuerberaterkammer, Herr Riedlinger.

**Sv Dr. Raoul Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer):** Die Frage der Vereinfachung kommt in vielen Bereichen, in einigen Vorschriften, die schon genannt worden sind, zum Ausdruck. Es gibt aber auch eine ganze Reihe von Vorschriften, die aus unserer Sicht eher zu einer Verschärfung der Regelungen über das Verfahren führt. Ich denke insbesondere an die Änderung des § 10d EStG, die mit Sicherheit keine Vereinfachung für den Steuerbürger mit sich bringt, weil der normale Steuerbürger einen Nullbescheid schlicht und einfach weglagt und nicht daran denkt, dass möglicherweise in dem Bescheid Fehler enthalten sind. Das spricht zum Beispiel gegen diese Regelung. Es gibt andere Regelungen, die aus meiner Sicht durchaus vereinfachend sind und Bürokratie abbauen. Aber diese Regelung sehe ich nicht so. Ich sehe auch die Regelung des § 3c EStG nicht so, die die BFH-Rechtsprechung zu dieser Vorschrift konterkariert, weil diese an sich eine Unlogik in einem Fall fortsetzt, in dem der

Fehler gar nicht auftaucht. Wenn nämlich gar keine Teileinkünfte versteuert werden, braucht man auch keine Ausgaben zu kürzen. Besser wäre überhaupt, den § 3c auf diese Einkünfte gar nicht anzuwenden, weil das systematischer wäre. Ansonsten gibt es eine ganze Reihe von technischen Vorschriften, insbesondere im Bereich der Abgeltungssteuer. Ich denke an Vereinfachungsregelungen: Wenn sich Tatsachen ändern, wenn beispielsweise eine Änderung bezüglich der Nichtfreistellung oder der Freistellung eingetreten ist, dann ist die Abgeltungssteuer eben dann abzuführen, wenn die entsprechenden Tatsachen bekannt werden, und solche Dinge. Also: In diesen Bereichen gibt es aus unserer Sicht eine ganze Reihe von deutlichen Vereinfachungen. Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Ich will zwischendurch den Hinweis geben, dass der Monitor aus technischen Gründen nicht eingeschaltet werden kann. Viele sind das sicherlich gewohnt, dass man hier mit dem Monitor die jeweiligen Redner verfolgen kann. Das ist leider gegenwärtig technisch nicht möglich. Für den DGB erteile ich das Wort Frau Dr. Uhl.

**Sve Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich gebe zu, dass das einer der ganz wenigen Dissense ist, die ich mit dem Gesetzentwurf habe. Im Gesetzentwurf heißt es, dass er aus einer Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelgesetze besteht. Ich habe, nachdem 100 Seiten genannt worden sind, gerade noch einmal nachgeguckt: Das sind in Wahrheit 182 Seiten Bundesregierung und 100 Seiten Bundesrat, die jeweils ganz unterschiedliche Problemkreise behandeln. Dazu kommen, wenn man es ernst nimmt, durchschnittlich auch noch jeweils zehn Seiten von jedem der hier Anwesenden, die auch noch hinzuzufügen sind und sich eigentlich relativ wenig aufeinander beziehen. Ich gebe zu, dass ich mir kaum vorstellen kann, dass eine solche Fülle an unterschiedlichsten Gesetzen, die zum Teil sehr weitreichende Vorschläge machen, irgend etwas mit einfach, niedrig oder gerecht, oder auch mit demokratisch zu tun haben, weil ich nicht glaube, dass ein einzelner Mensch oder eine einzelne Fraktion hinter jedes dieser Gesetze gucken kann. Und alleine, wenn ich mir die ersten drei, vier Sachen noch einmal ins Gedächtnis rufe, zu denen sich der Bundesrat geäußert hat – Stärkung ehrenamtliches Engagement, Theorie der finalen Entnahme, Hinzurechnungsbesteuerung, Passivierungsgebot bei Rückstellungen, Entfristung der befristeten AfA, private Vorsorge im Erwerbsminderungsfall, freie Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen –: Jedes einzelne dieser Themen würde wahrscheinlich eine ganze Sitzung Ihres Ausschusses verdienen, um die Problemlagen, die sich jeweils dahinter verbergen, adäquat besprechen zu können.

Ich hatte gerade mit dem Kollegen des GDV eine längere Diskussion zu dem Thema Beitragsrückerstattungen, freie Rückstellungen. Wir haben lange miteinander gesprochen, ohne den Sachverhalt – zumindest für mich – so aufzuklären, dass dadurch eine

Stellungnahme des DGB überflüssig würde. Und ich glaube, es wird Ihnen wahrscheinlich auch nicht anders gehen. Das gleiche gilt auch für private Vorsorge im Erwerbsminderungsfall, was meiner Ansicht nach nicht in einen Text des Bundesrats oder der Bundesregierung gehört, sondern in die Regierungskommission Altersarmut, die dazu angekündigt ist. So könnte man wahrscheinlich die Liste vielfach fortsetzen, was zum Problem wird, wenn man sich einzelne Positionen noch einmal genauer anguckt. Mein Kollege Roach sitzt auch deshalb neben mir, weil beispielsweise in dieser Bundesratsstellungnahme wieder einmal die Umsatzsteuerbefreiung enthalten ist, die mit dem Bezug auf die Mehrwertsteuerrichtlinie für gemeinwohlorientierte Unternehmen, würde sie so umgesetzt, weitreichende Auswirkungen auf die Sparkassenverbände bezüglich einer künftigen Sparkassenstruktur hätte. Auch das ist ein Thema, das als eines von 500 Einzelposten aus unserer Sicht nicht adäquat gewürdigt werden kann, bezüglich der Auswirkungen, die es für Beschäftigte, für die Struktur von Sparkassen etc. etc. hat. Das gilt natürlich auch noch für eine Vielzahl anderer Themen. Aber ich will jetzt meine Redezeit auch nicht zu sehr strapazieren. Danke.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Für die FDP-Fraktion fragt nun Dr. Daniel Volk. Bitte Herr Volk.

**Dr. Daniel Volk (FDP):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich einerseits an Ernst & Young und andererseits an die Bundessteuerberaterkammer. Wir haben in der Stellungnahme des Bundesrates die Frage der Organschaft im Rahmen des § 17 Körperschaftsteuergesetz. Da soll eine Änderung herbeigeführt werden. Ich bitte die beiden Genannten um eine Stellungnahme dazu, wie das aus Sicht der Praxis gewürdigt wird.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Das Wort hat Frau Ortmann-Babel von Ernst & Young.

**Sve Martina Ortmann-Babel (Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft):** Vielen Dank für die Möglichkeit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Aus Sicht der Praxis ist es für uns eine sehr wichtige Regelung und eine sehr gute Regelung, die man hier plant. Die Finanzverwaltung setzt sehr hohe, formale Maßstäbe an, wenn es um die Frage geht, wie ein Verlustabführungsvertrag innerhalb einer Organschaft gestaltet werden muss. Und wenn diese formalen Vorschriften nicht eingehalten werden, dann hat das weitreichende steuerliche Konsequenzen für die betroffene Konzerngesellschaft. Daraus ergab sich in der letzten Zeit eine sehr hohe Unsicherheit für Unternehmen, ob sie die Voraussetzungen erfüllen oder nicht. Auch die Rechtsprechung hat sich hier für die Steuerpflichtigen ausgesprochen und einen zu sehr formalen Ansatz abgelehnt. Diesen Vorstoß nimmt jetzt auch der Gesetzesvorschlag auf, indem man nicht auf diese formalen Kriterien abstellt, sondern bereits die zivilrechtliche Verpflichtung zu einer Verlustübernahme als ausreichend anerkennt. Damit ist das Bestehen einer Organschaft nicht mehr gefährdet. Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Ich komm dann wieder zur Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Riedlinger.

**Sv Dr. Raoul Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer):** Vielen Dank für die Frage. Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, den § 17 Körperschaftsteuergesetz entsprechend zu ändern. Die bisherige Fassung hat zu erheblichen Schwierigkeiten geführt, weil der Bundesfinanzhof, wie die Kollegin bereits sagte, hier eine zusätzliche formale Voraussetzung im Steuerrecht gesehen hat, obwohl die entsprechenden zivilrechtlichen Regelungen nach Auffassung des Bundesgerichtshofes seit langem auch in GmbH-Konzernen gelten. Es gab hier auch Verfügungen von Oberfinanzdirektionen aus Nordrhein-Westfalen, die zu einer ganz großen Verunsicherung in der Beraterschaft geführt hat, weil man die Frage hat, „Muss man jetzt die Verträge ändern?“, „Kann man die Verträge rückwirkend ändern?“ und so weiter. Denn: Der § 302 Aktiengesetz, um den es dabei geht, auf den nach einer formalen Vorschrift im Körperschaftsteuerrecht zu verweisen ist, wurde mehrfach geändert. Und in diesem Zusammenhang wurden natürlich die Unternehmensverträge nicht gleichfalls angepasst. Ich meine, wir können nicht darauf vertrauen, dass der Bundesfinanzhof, der in der Vergangenheit in dieser Frage immer sehr formalistisch war, die Auffassung, die er jetzt gerade in einem Aussetzungsbeschluss vertreten hat, tatsächlich durchhält. Deswegen meine ich, wäre es sehr zu begrüßen, wenn der § 17 so gefasst wird, dass einfach die zivilrechtliche Regelung maßgebend ist, denn der Hintergrund ist doch einfach der: Wer die Gewinne abschöpft, soll auch die Verluste tragen. Und das ist nach der zivilrechtlichen Regelung bei Abschluss eines solchen Unternehmensvertrages heutzutage zweifelsfrei. Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Danke schön, Herr Dr. Riedlinger. Für die Fraktion DIE LINKE. erteile ich das Wort der Kollegin Dr. Barbara Höll.

**Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.):** Danke, Herr Vorsitzender. Ich möchte meine erste Frage zum Versicherungswesen an Herrn Gatschke von der Verbraucherzentrale Bundesverband richten. Und zwar: Der Gesetzentwurf sieht jetzt eine Lockerung der körperschaftsteuerlichen Behandlung der freien RfB (Rückerstellung für Beitragsrückerstattung) vor, um damit die Solvabilitätsquote der Versicherungsunternehmen zu stützen. Man kann das als sehr sinnvoll ansehen, aber es führt natürlich zu einer weniger zeitnahen und verursachungsgerechten Ausschüttung der Überschüsse und geht damit ausschließlich zu Lasten der Versicherten. Meine Frage: Halten Sie die Maßnahme für angemessen? Sehen Sie, ob man nicht auch im Gegenzug dafür die Versicherten entlasten müsste? Das könnte man sich zum Beispiel so vorstellen, dass analog zur Beteiligung aller Kunden an den Bewertungsreserven nach dem neuen VVG (Versicherungsvertragsgesetz) auch jene Kunden, die ihren Vertrag vorzeitig kündigen – das ist bei Lebensversicherungen zum Beispiel die Regel,



nicht die Laufzeit bis zum Ende –,entsprechend an den RfB beteiligt werden. Das wäre meine erste Frage.

Und die zweite Frage möchte ich an Herrn Manfred Bruns richten. Wir haben jetzt hier im Erbschaftsteuerrecht den Vorschlag, die Angleichung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit den Ehen vorzunehmen. Und das Bundesverfassungsgericht hat gesagt: Das muss auch rückwirkend ab dem Jahre 2001 erfolgen!. Meine Frage ist, wie Sie dies bewerten, und gleichzeitig, ob Sie dahingehend Schlussfolgerungen ziehen, dass es jetzt mehr als an der Zeit ist, auch das Einkommensteuerrecht entsprechend zu ändern. Danke.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Herr Gatschke, Sie haben das Wort.

**Sv Lars Gatschke (Verbraucherzentrale Bundesverband):** Lars Gatschke, Verbraucherzentrale Bundesverband. Zunächst muss man einmal sagen, dass die freien RfB eine ganz wichtige Funktion haben. Sie dienen als Puffer in Zeiten schwerer Kapitalmarktlagen und sind in dieser Beziehung sinnvoll, um Schwankungen am Kapitalmarkt auszugleichen. Sie haben ihre Wirkung im Rahmen der Finanzmarktkrise auch entfalten können. Die Frage ist, ob man aus rein steuerrechtlichen Gründen gezwungen ist, die entsprechenden Beitragsrückstellungen aufzulösen oder ob man das Verfahren etwas flexibler gestaltet. Wir begrüßen den Vorschlag und sagen: Es kann nicht allein aus steuerrechtlichen Aspekten erforderlich sein, dort die Rückstellungen aufzulösen, sondern man muss sie dann zur Verfügung haben, wenn man sie braucht, um entsprechend die Überschüsse gewährleisten zu können. Gleichwohl haben wir natürlich das Problem, wenn wir diesen Veranlagungszeitraum verlängern, dass diejenigen leer ausgehen, die zwischenzeitlich aus dem Vertrag ausscheiden. Die freien RfB stehen nicht im Eigentum der Versicherungsunternehmen, sondern es sind Vermögensgegenstände oder -werte, die die Versicherungsgemeinschaft, also der einzelne Versicherungsnehmer, erworben hat. Hier hatten wir im Zuge der VVG-Reform durchaus Tendenzen, den ausscheidenden Versicherungsnehmer stärker zu beteiligen, weil die Realität so aussieht, dass die Mehrheit der Versicherungsnehmer leider Gottes frühzeitig ausscheidet. Wenn ich mir die Realität angucke, muss man feststellen, dass wir eine zunehmende Verlagerung der Überschussbeteiligung gerade in dem Schlussüberschuss haben. Es geht also zunehmend in den Schlussüberschussanteilfond, also in das, was ich ausgezahlt kriege, wenn ich aus dem Vertrag ausscheide, aber auch in die freien RfBs, weil die Versicherungsunternehmen natürlich nach Solvency II daran interessiert sind, diese Töpfe als Eigenkapitalersatz zu nutzen. Das ist so vorgesehen und es ist durchaus sinnvoll, dass man diese Quellen dafür nutzt, aber es darf nicht dazu führen, dass der ausscheidende Versicherungsnehmer leer ausgeht. Das Bundesverfassungsgericht hatte dazu Anmerkungen hinsichtlich der Bewertungsreserven gemacht. Der Gesetzgeber hat das im VVG entsprechend umgesetzt und gesagt, der ausscheidende Versicherungsnehmer muss auch bei vorzeitigem Ausscheiden an den Bewertungsreserven beteiligt werden. Wenn man

jetzt den Zuweisungszeitraum verlängert, auf insgesamt maximal fünf Jahre, dann muss man auch eine entsprechende Regelung für die ausscheidenden Versicherungsnehmer schaffen, damit die an den freien RfB beteiligt werden. Deswegen halten wir es durchaus für sinnvoll, die Regelung der Bewertungsreserven auf die freien RfB zu übertragen, um den Versicherungsnehmer damit mit fünfzig Prozent an seinem Anteil an den freien RfB zu beteiligen. Wir haben uns deswegen für die fünfzig Prozent entschieden, weil die verursachungsorientierten Verfahren bei der Überschussbeteiligung, die schon jetzt nach dem VVG vorgesehen sind und auch mehr oder weniger in der Aufsichtspraxis der BaFin Berücksichtigung finden, genau solche Mechanismen vorsehen. Man kann also auf die Berechnungsmethoden zurückgreifen, die die Abgrenzungsmechanismen der einzelnen Versicherungsnehmer zum Kollektiv berücksichtigen. Deswegen halten wir es für sachgerecht, dort die entsprechende Beteiligung mit fünfzig Prozent vorzusehen. Danke.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Das Wort erteile ich Herrn Bruns.

**Sv Manfred Bruns:** Durch das Jahressteuergesetz, Artikel 14 und 29, sollen Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt werden. Das ist sachgemäß. Die Vorschläge sind auch alle sachgemäß. Lediglich ist übersehen worden, in § 13, Absatz 1 den Satz 2 zu streichen. Der ist überflüssig. Aber durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010 ist eine neue Lage eingetreten. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31.12.2010 auch die Altfälle im Erbschaftsteuerrecht zu regeln. Das ist eine sehr kurze Frist. Es empfiehlt sich deshalb, das in die Vorschrift über das Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes einzubeziehen. Was das Bundesverfassungsgericht zum Erbschaftsteuerrecht gesagt hat, lässt sich natürlich eins zu eins auf das Grunderwerbsteuerrecht übertragen. Auch da sollten die Altfälle einbezogen werden. Es gibt inzwischen zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Ersten Senats, vom 01.07.2009 und vom 21.07.2010 zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten. Das sind Plenumsentscheidungen. Das heißt, dann ist nicht nur der Tenor bindend, sondern auch die tragenden Gründe der Entscheidungen. Daran ist auch der Gesetzgeber gebunden. Es empfiehlt sich deshalb auch, das Einkommensteuerrecht bald zu ändern. Zwar ist für das Einkommensteuerrecht der Zweite Senat zuständig. Der kann aber auch nicht mehr anders entscheiden, denn die beiden Entscheidungen des Ersten Senats sind einstimmig, mit acht Stimmen ergangen. Wenn der Zweite Senat jetzt das Plenum anrufen wollte, hat er keine Aussicht, eine Mehrheit zu bekommen. Das wird er also mit Sicherheit nicht tun. Er muss auch so entscheiden. Außerdem ist es für mich eigentlich unverständlich, dass Herr Finanzminister Schäuble erklärt hat, er sehe noch keine Notwendigkeit, das Einkommensteuerrecht zu ändern. Das ist eigentlich für jeden, der sich einigermaßen in der Materie auskennt, sonnenklar, dass es geändert werden muss. Es wäre eine große Entlastung für die Finanzverwaltung und die Gerichte. Ich begleite als Beistand für den Lesben- und

Schwulenverband mindestens zweihundert Prozesse. Allen Lesben und Schwulen, die unterschiedliche Einkommen haben, hatten wir empfohlen – das tun sie dann auch –, jedes Jahr Zusammenveranlagung zu beantragen: Wird abgelehnt, Einspruch, Ruhen. Diese ganze Arbeit, diese unsinnige Arbeit könnte man der Finanzverwaltung ersparen, indem man nun auch das Einkommensteuergesetz genauso angleicht. Wenn Sie das nicht wollen, haben sie nur noch die Möglichkeit, ein Familiensplitting einzuführen. Das können Sie machen, dann brauchen Sie nicht alle Lebenspartner gleichzustellen. Aber wenn Sie das nicht wollen, das nehme ich an, dann bleibt kein anderer Weg als die Gleichstellung. Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen und kommen zur Fragestellung durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Wort hat die Kollegin Lisa Paus.

**Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an Herrn Ondracek von der Deutschen Steuergewerkschaft: Zum einen zur Abgeltungssteuer und zum zweiten zur strafbefreienden Selbstanzeige. Herr Ondracek, der Gesetzentwurf enthält wirklich zahlreiche technische Änderungen zur Abgeltungssteuer. Die ist schon Thema gewesen. Selbst die Wohnungsbauförderung muss angepasst werden. So sollen Kapitalerträge bei der Ermittlung der Fördergrenzen nicht mehr berücksichtigt werden. Genau dieses kann aber dann – im theoretischen Fall – dazu führen, dass Menschen mit geringen Arbeitseinkommen, aber hohen Kapitaleinkünften Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz oder Wohnungsbauprämiengesetz erhalten können. Finden Sie, dass die Abgeltungssteuer angesichts besserer zwischenstaatlicher Informationspflichten, die es inzwischen gibt, sowie der Schwierigkeit, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten, immer noch damit begründet werden kann, dass man Kapitalflucht reduzieren und Bürokratie abbauen möchte? Was sehen Sie als bessere Alternative? Das ist die eine Frage.

Die zweite Frage zur strafbefreienden Selbstanzeige: Der Bundesrat hat zu dem Gesetz eine Stellungnahme abgegeben und empfiehlt die Umsetzung des Urteils des Bundesfinanzhofs zur strafbefreienden Selbstanzeige. Danach soll die Strafbefreiung nur dann gelten, wenn die Selbstanzeige freiwillig, vollständig und richtig erfolgt. Genügen diese Kriterien? Oder: Können Sie uns weitere Kriterien nennen, wenn man das Statut an sich erhalten will? Und: Können damit die fiskalischen Interessen gesichert werden?

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Herr Ondracek, bitte.

**Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Schönen Dank, Frau Abgeordnete, für die beiden Fragen. Zur ersten – Abgeltungssteuer und ihre Folgen –: Es ist in dem Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen sichtbar geworden, dass man bei Fördergesetzen nachbessern muss. Überall dort, wo die Einkommensgrenzen eine Rolle spielen, ist der Kapitalertrag aus der Einkommensgrenze verschwunden. Das führt dazu, dass man entweder

isoliert ermitteln muss, was an Kapitalerträgen angefallen ist. Das läuft aber dem Abgeltungsprinzip, dem definitiven Abgeltungsprinzip zuwider. Dann ist die andere Folge, dass es tatsächlich Fälle geben kann, in denen Großvermögensbesitzer, die entsprechende Kapitalerträge und keine oder ganz wenig andere Einkünfte haben, Fördermaßnahmen bekommen, Wohnungsbauförderung, Riester-Rente und ähnliche Dinge. Das ist aber die Folge des Fehlers der Abgeltungssteuer. Die Abgeltungssteuer ist ein Fehler. Wir haben das immer und ständig kritisiert. Wir halten sie auch nach wie vor für verfassungswidrig, weil die Kapitalerträge im Ergebnis mit definitiv 25 Prozent besteuert werden, andere Einkünfte mit bis zu 45 Prozent. Das ist eine ungleiche Besteuerung. Wir sind uns relativ sicher, dass das Verfassungsgericht das, wenn ein Klagegegenstand nach oben kommt, kippen wird. Dann ist leider das Chaos perfekt, wenn das der Fall sein wird. Wir haben immer darauf hingewiesen, dass das Verfassungsgericht mehrfach Defizite bei der Erfassung der Kapitalerträge gerügt und damit ungleiche Besteuerung angemahnt hat. Deswegen musste immer etwas nachgebessert werden. Man ist aber nie den Schritt gegangen, der der einzig logische und richtige wäre, nämlich Kontrollverfahren einzuführen, die leicht möglich gewesen wären. Wir hatten im alten Recht schon eine Grundlage dafür, nämlich die Erträgeaufstellung, die im Gesetz obligatorisch vorgegeben war. Sie war optisch deckungsgleich mit der Anlage KAP, so dass es dem Steuerpflichtigen relativ leicht war, die Zahlen aus dem einen Formular in das andere zu übernehmen, weil es deckungsgleich war. Das konnte er blind abschreiben, wenn die Bescheinigung richtig war, vorausgesetzt. Aber das konnte er in der Regel ohnedies nicht nachprüfen. Da musste er sich auf seine Bank verlassen. Dann wäre der nächste Schritt gewesen, es so zu machen, wie man es bei Rentenbezugsmitteilungen und bei den Lohnsteuerdaten macht: Dieses elektronisch den Finanzbehörden zu überspielen. Dann wäre die Besteuerungslücke, die vom Verfassungsgericht mehrmals angemahnt worden ist, ein für allemal behoben worden. Dann hätte man sich auf Auslandseinkünfte konzentrieren können, aber im Inland wäre die Kapitalertragsbesteuerung sauber geregelt gewesen. Der Weg ist nicht gegangen worden. Wir hoffen, dass das eines Tages über das Verfassungsgericht so geregelt werden wird. Der Tag wird kommen, da bin ich mir sicher, wo sich der Gesetzgeber damit befassen muss. Es wäre der richtige Schritt und der richtige Weg, die Kapitalerträge genauso zu besteuern wie alle anderen Erträge auch. Das ist der erste Punkt.

Zur zweiten Frage, zur Frage der Selbstanzeige: Die Selbstanzeige ist ein Sonderrecht im Strafrecht. Es gibt mit Ausnahme der Brandstiftung, wenn der Täter gleich wieder löscht, meines Wissens keine automatische Strafbefreiung. Das ist ein Privileg, das es nur beim Steuerstrafrecht gibt. Es ist ein falsches Signal an die potenziellen Täter, dass der Gesetzgeber hier nicht von einer Straftat ausgeht, sondern von einem Kavaliersdelikt. Deswegen gehört im Prinzip die Selbstanzeige abgeschafft – das wäre die sauberste Regelung –, mit einer Frist. Es könnten sich alle, die sich noch reinwaschen wollen, über

Selbstanzeige der alten Art reinwaschen und dann wäre ganz klar: Es gibt keine Selbstanzeige mehr! Ich kenne die Kritik, dass damit Geld verloren gehen kann. Das ist richtig, wenn Sie die jetzige Situation mit den verschiedenen angebotenen und angekauften Informationsquellen über Schweizer Bankdaten und Ähnliches vor Augen haben. Es ist ein Selbstanzeige-Boom von etwa derzeit 27 000 Selbstanzeigen entstanden. Dieses Geld, das hinterlegt ist, das sicherlich in die Milliarden geht, wäre so nicht gekommen, wenn es die Selbstanzeige nicht gäbe. Das hätte alles einzeln ermittelt werden müsse. Daher ist dann die logische Folge – wir haben ohnedies zu wenig Ermittler –, dass die Ermittler verstärkt werden müssten. Aber das wäre der klare und saubere Weg. Steuerhinterzieher müssen wissen: Das ist eine Straftat! Sie wird verfolgt, wie jede andere auch. Das setzt aber die entsprechenden Personalkapazitäten voraus, sonst zählt das fiskalische Argument, dass man sagt: ‚Na gut, wir verzichten auf die Strafe, Hauptsache das Geld ist da!‘ Man kann es auch böse ausdrücken: Der Staat lässt sich seine Strafpflicht bei Straftaten gegen Geld abkaufen. Das ist rechtsstaatlich nicht so ganz sauber. Von daher: Die Selbstanzeige gehört weg! Sie ist jetzt nicht weg. Die Nachbesserungen, die im Gesetzentwurf stehen, sind hilfreich. Dagegen ist gar nichts zu sagen. Es ist die zweitbeste Lösung, die hier aufgelistet worden ist. Dass die Teilselbstanzeige abgeschafft worden ist, ist richtig. Das war eigentlich nach unserem Rechtsverständnis immer so. Ich habe ja vor einigen Jahren Steuerrecht gelernt. Da war es auch noch so, dass es Teilselbstanzeigen gar nicht gab. Das ist nun durch die Rechtsprechung Stück für Stück eingeführt worden. Jetzt hat der Bundesgerichtshof das wieder zurückgedreht und gesagt, ‚Teilselbstanzeigen gibt es nicht!‘. Insofern vollzieht das Gesetz nun das, was der Bundesgerichtshof ohnedies festgestellt hat. Dass man die Sperrfristen im geltenden Recht vorzieht, ist dann richtig, wenn es bei der Selbstanzeige bleibt, dass man die Sperrwirkung, wenn Betriebsprüfungen anstehen, hier insoweit vorzieht, dass nicht der Zugang der Prüfungsanordnung oder das Erscheinen des Prüfers maßgeblich ist, sondern schon der Erlass der Prüfungsanordnung ein maßgebliches Kriterium ist. Also: Die hier im Gesetzentwurf enthaltenen Verschärfungsmaßnahmen der Selbstanzeigemöglichkeit sind richtig, aber die bessere Lösung wäre, das Ding ganz wegzunehmen und abzuschaffen.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Vielen Dank, Herr Ondracek. Wir kommen dann wieder zur Fraktion der CDU/CSU. Das Wort hat Olav Gutting.

**Olav Gutting (CDU/CSU):** Vielen Dank. Ich habe eine Frage zum Thema Erbschaftsteuer an die Familienunternehmer und an Prof. Loritz. Es ist vorgesehen, dass die Verwaltungsvermögensgrenze auch bei Untergesellschaften auf zehn Prozent abgesenkt werden soll. Hier würde mich interessieren: Halten Sie das für sinnvoll? Und: Welche Auswirkungen erwarten wir hier?

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Besten Dank. Für die ASU Joachim Schramm.

**Sv Joachim Schramm (Die Familienunternehmer – ASU e. V.):** Wir halten diese Änderung, die geplant ist, nicht für eine rein redaktionelle Änderung, sondern sie hat in der Praxis erhebliche Auswirkungen. Es geht darum, dass bei der Verschonungsregelung von 100 Prozent quasi das Verwaltungsvermögen zehn Prozent nicht überschreiten kann. Bisher waren es 50 Prozent Zurechnung. Da wurde jetzt bei Untergesellschaften neu eingeführt, dass die bei Überschreiten von zehn Prozent zu 100 Prozent in die Obergesellschaft eingeführt werden sollen und dann weitergerechnet wird. Das führt zu einer Diskrepanz, denn, wenn ich zehn Prozent überschreite, bin ich in einem Bereich zwischen zehn und 90. Das ergibt zusammen 100. Und wenn ich in diesem Bereich bin, werden immer 100 Prozent dazu gezählt. Das ist ein Ungleichgewicht, im Endeffekt bei der Leistungsfähigkeit. Es führt im Wesentlichen zu einem Kaskadeneffekt und macht damit die 100 Prozent-Verschonungsregelung unmöglich. Verwaltungstechnisch bedeutet das, dass ich auch erheblich mehr Rechenaufwand habe, denn, wenn ich jetzt deshalb aus der 100 Prozent-Regelung herausfalle, ist es ja nicht erledigt, sondern ich fange wieder neu an zu rechnen. Dann gelten wieder die 50 Prozent. Also: Sie merken schon allein an dem Wirrwarr der Zahlen, dass es sehr, sehr kompliziert ist. Wir sind deshalb, um die Sache gerecht zu machen, dafür, eine konsolidierte Betrachtungsweise einzuführen. Man sollte einfach nicht mit irgendwelchen Sprunggrenzen rechnen, sondern die tatsächlichen Werte, mit denen man sowieso rechnen muss, nehmen. Ich darf hier vielleicht Herrn Dr. Fechner bitten, noch ein Praxisbeispiel zu bringen, wie relevant es bei ganz, ganz vielen Betrieben ist, weil immer da, wo Pensionszusagen vorliegen, schlägt es zu.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Bitte, Herr Dr. Fechner.

**Sv Dr. Fechner (Die Familienunternehmer – ASU e. V.):** Vielen Dank. Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, es wird häufig gefragt, „Haben denn diese Regelungen oder diese Veränderungen auch tatsächlich praktische Relevanz?“. Ich kann für unser Unternehmen sagen: Wir haben nach altem Recht und nach neuem Recht gerechnet. Wir sind ein mehrstufiger Konzern und wir haben auf der Ebene einer Urenkel-Gesellschaft nach der Neuregelung eine Gesellschaft, die knapp über zehn Prozent Verwaltungsvermögen hat. Das führt dazu, dass auf der Enkel-Gesellschaftsebene diese Beteiligung an der Urenkel-Gesellschaft zu 100 Prozent nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen darstellt. Da es sich dabei um eine relativ große Gesellschaft handelt, führt das dazu, dass die Enkel-Gesellschaft auch auf über zehn Prozent Verwaltungsvermögen kommt, nämlich weil die Beteiligung an einer aktiven Gesellschaft, die nur relativ viel Pensionsverpflichtungen hat und daher mit ziemlich viel Eigenkapital ausgestattet ist, aber eben Eigenkapital nicht in Form von Geld – das wäre ja begünstigt – sondern in Form von langfristig angelegten Wertpapieren zur Absicherung der Pensionsverpflichtungen, dazu führt, dass auch die Tochter-Gesellschaft infiziert wird, und die Mutter-Gesellschaft. Das heißt: Die eine

Urenkel-Gesellschaft, die knapp über zehn Prozent Verwaltungsvermögen hat, führt dazu, dass der gesamte Konzern infiziert wird und damit die Voraussetzungen für die Verschonungsregelung nicht mehr vorliegen. Insofern wäre unser klares Petitum: Entweder man schaut sich die konsolidierten Zahlen an. Völlig klar: Wenn dann das Verwaltungsvermögen über zehn Prozent liegt, ist völlig klar, liegen die Voraussetzungen der Verschonungsregelung nicht mehr vor. Liegen die aber drunter, ist es, meine ich, sachgerecht und entspricht auch dem Telos dieser Regelung zu sagen: Dann müsste eine Begünstigung möglich sein. Wenn man nicht soweit gehen will, dann ist, denke ich, die bisherige Regelung sachgerecht, nämlich zu sagen: Auf Ebene der Untergesellschaft, es ist eine Pauschalierung. Und wenn man pauschaliert, sollte man sagen: Verwaltungsvermögen unter 50 Prozent, dann ist diese Beteiligung auf der nächsten Ebene begünstigt; Verwaltungsvermögen über 50 Prozent, dann ist sie zu 100 Prozent nicht begünstigt. Herzlichen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen und kommen nun zu Herrn Prof. Dr. Loritz.

**Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz:** Danke für die Frage. Ich kann mich zunächst meinen Vorrednern anschließen. Ich würde auch dringend dafür plädieren, die Regelung nicht so, wie jetzt vorgesehen, zu verändern. Es ist schon der Begriff des Verwaltungsvermögens ziemlich diffus. Er ist nicht so klar, wie es heißt. Er ist auch jetzt schon ökonomisch nicht sinnvoll abgegrenzt. Auch hier noch einmal das Beispiel: Unsere Unternehmen, vor allem die kleinen und mittleren, tun gut daran, möglichst viel Kapital im Betrieb zu lassen – nicht aus erbschaftsteuerlichen Gründen, sondern damit sie etwas haben. Und genau dieses Beispiel, wenn jemand nicht rückgedeckte Pensionszusagen geleistet hat und versucht, sie wirtschaftlich zu stützen, indem er das Kapital anlegt, dann kann er das heute eigentlich nur in Geld, mehr oder weniger ohne Zins, aber auch in sonstigen Anlagen, könnte er es nicht, weil es dann Verwaltungsvermögen wäre. Verschärft man nun die Regelung, dann hat das den Effekt, dass Unternehmen, die die Begünstigung im Schenkungs- oder Erbschaftsfall nicht verlieren wollen, möglichst alles Vermögen, was sie nicht benötigen, aus dem Unternehmen auskehren müssen. Das ist eigentlich genau das Gegenteil vom dem, was man will und was man auch mit dem Erbschaftsteuergesetz bezweckt hat. Da wollte man ja im Sinne des Arbeitsplatzerhaltes gezielt, dass Unternehmen in der Lage sind, so wie sie sind, übertragen zu werden. Ich warne also davor, dass man aus dem, was vielleicht ein Redaktionsversehen gewesen sein mag – ich kann das aus den Gesetzesberatungen, die ich damals auch verfolgt habe, nicht nachvollziehen –, nun eine Regelung macht, die dann in der Sache schief läuft. Also wenn, dann bitte ich, dass man sich das Ganze gründlicher überlegt und entweder einen dieser Vorschläge übernimmt oder es anders regelt. Aber was ja wohl nur geplant sein kann, ist, dass nicht irgendwelches Vermögen, das mit dem Unternehmen nichts zu tun hat, kumulativ reinkommt und dadurch Privatvermögen wie ein Unternehmen

begünstigt wird. Davon kann aber, soweit wir schon Praxis haben, gerade im Mittelstand überhaupt keine Rede sein. Aber bitte tun Sie alles, um die Unternehmen nicht über das Erbschaftsteuerrecht dazu zu treiben, Vermögen herauszutun. Spätestens, wenn sie das nächste Bankgespräch haben, kann das Probleme geben. Es soll möglichst viel drin bleiben, gerade im Interesse etwa der Arbeitnehmer, der Pensionslasten und was hier ist. Wir haben es übrigens in der Wirtschaftskrise gesehen: Die Mittelständler, die nicht alles ausgekehrt haben, haben die Wirtschaftskrise gut überstanden, haben auch die Arbeitsplätze halten können. Und die anderen haben sie nicht überstanden. Diesen Effekt bitte ich, neben allen anderen, zu berücksichtigen. Danke.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Besten Dank, Herr Prof. Loritz. Für die SPD-Fraktion erteile ich das Wort Frau Kollegin Kressl.

**Nicolette Kressl (SPD):** Vielen Dank. Ich hab eine Frage an die Deutsche Steuergewerkschaft und an den DGB, die ausdrücklich nicht nur den Regierungsentwurf, sondern auch die Bundesratsempfehlungen umfasst, weil wir noch nicht wissen können, was davon tatsächlich ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird. Es gibt neben den vielen technischen Regelungen einige Punkte, die deutliche materielle Veränderungen sind: Dienstwagenbesteuerung, Reverse Charge-Verfahren, Umsatzsteuerbefreiung bei outgesourceten Finanzdienstleistungen, ... – um nur einige Beispiele zu nennen. Für uns wäre eine Einschätzung wichtig, welche von diesen Punkten – nicht nur von denen, die ich genannt habe, sondern von den materiellen Regelungen – wären für Sie ganz entscheidend, dass sie drinbleiben oder hereinkommen und welche sollten am Ende aus Ihrer Sicht auf keinen Fall im Gesetz stehen.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Besten Dank. Herr Ondracek, bitte.

**Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Schönen Dank, Frau Abgeordnete Kressl. Sie haben die Frage der Dienstwagenbesteuerung angesprochen, die sich aus der Stellungnahme des Bundesrates ergibt. Wir haben da, das muss ich sagen, ein Dilemma: Die Fahrt zur Arbeit muss – auch nach unserer Überzeugung – berücksichtigt werden, auch bei denen, die die Dienstwagenpauschale, diese Ein Prozent-Regelung, in Anspruch nehmen, denn nach den Grundsätzen des Verfassungsgerichts ist die Fahrt zur Arbeit etwas anderes als die Fahrt zum Golfplatz oder sonst irgend etwas. Deswegen müssen die Kosten, die dabei entstehen, berücksichtigt werden. Wenn man mit dem Auto fährt, egal welches Auto das ist: Die Pauschale greift! Da kommt man nicht drum rum. Dafür ist bisher als Ausgleich im System der Zuschlag vorgesehen: pro Kilometer 0,03. Das ist ein Aufwand. Das ist richtig. Die Begründung steht aber, dass man hier die Kilometer mit 0,03 zurechnen muss. Das gilt für alle Sparten, nicht nur für den Arbeitnehmer. Bei den Arbeitnehmern wird es in der Regel konsequent gemacht. Bei anderen Einkunftsarten sieht man es in der Steuererklärung



nicht. Da wird es oftmals nicht gemacht und wird dann bei der Betriebsprüfungen aufgerechnet oder ähnliches. Es wäre eine Vereinbarung, wenn diese 0,03 Zurechnung wegfällt. Aber: Dann bleibt die Begünstigung derer, die Dienstwagen haben. Man kann nun streiten, inwieweit das günstig ist, einen Dienstwagen gestellt zu bekommen. Es ist jedenfalls günstiger, als wenn man ein eigenes Auto halten muss und das eigene Auto nutzt. Von daher: Wenn man diesen 0,03 Zuschlag weglässt, könnte man auch vertreten, dass der Ein-Prozent-Satz angehoben wird. Dann haben wir aber ein Problem: Es muss immer der Ausweg zugelassen werden, die tatsächlichen Kosten nachzuweisen. Und das geht dann über Fahrtenbuch. Und wenn die rechnerische Belastung aus pauschalen Ansätzen zu hoch wird, dann weichen immer mehr auf die Fahrtenbuchmethode aus. Und ein Fahrtenbuch zu prüfen, ist wesentlich aufwändiger, als 0,03 pro Kilometer zur Arbeitsstätte auszurechnen. Von daher: Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen, ist auch für die, die das tun, ein schwieriges Unterfangen. Ich kenne aus meiner Praxis eigentlich kein Fahrtenbuch, das einer kritischen Betrachtung standhält, das ordnungsgemäß geführt ist. Irgendwann vergisst man eine Fahrt und wenn man die nachschreibt, dann ist das ganze Fahrtenbuch nicht mehr stimmig und nicht mehr richtig. Von daher wäre, wenn viele Fahrtenbuchscheiter vorliegen, zwangsläufig auch der Streit vorprogrammiert, weil die Finanzverwaltung in vielen Fällen sagen wird: ‚Dein Fahrtenbuch ist nicht ordnungsgemäß. Wir erkennen das nicht an!‘ Dann laufen die zum Gericht. Und das sind aufwendige Verfahren, vielleicht wegen – ich sage jetzt übertrieben – Hundert Euro. Es ist ein Dilemma, in dem man steckt. Ich meine, man käme am besten heraus, wenn man den Ein Prozent-Satz leicht erhöht und dann die Zurechnung weglässt, aber nur leicht erhöht, denn, wenn man zu stark erhöht, würde das die Folge gebären, die ich eben beschrieben habe, mit dem Fahrtenbuch.

Reverse Charge war ein anderes Stichwort, das Sie gegeben haben. Dazu habe ich mich vorher schon geäußert. Bei Branchen, bei denen sichtbar wird, dass die Besteuerung oftmals nicht gesichert werden kann, weil die Branche anfällig für Nichtzahlen ist – ich sag es mal vornehm –, dann ist es richtig, dass die Umsatzsteuerzahlung gesichert wird, indem der, der die Umsatzsteuer an den Unternehmer zahlt, sie aber an sich eben nicht abführt, diese gleich an den Fiskus zahlt. Da wird es immer wieder Branchen geben, um den Katalog zu erweitern. Wenn man feststellt, dass hier und da Missbräuche größer sind, dann sollte man die in den Katalog aufnehmen. Reverse Charge-Verfahren ist ein sicheres Verfahren. Es wurde einmal politisch diskutiert, ob man generell umstellt. Das wäre wieder zu aufwändig gewesen. Aber branchenbezogen ist es richtig und machbar. Das waren die zwei Stichpunkte, die ich aus Ihrer Frage gehört habe, zu denen ich etwas sagen wollte.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Besten Dank, Herr Ondracek. Das Wort hat Frau Dr. Uhl.

**Sve Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Vielen Dank. Ich gebe zu: Wir haben dieses Gesetz jetzt nicht genutzt, um eine Wunschliste aus Sicht der Gewerkschaften

dranzuhängen, deswegen kann ich den einen Teil der Frage, was ich denn wollte, was da unbedingt reinkommt, gar nicht beantworten. Wir haben uns natürlich hauptsächlich darauf konzentriert, was aus unserer Sicht einer größeren Diskussion zugeführt werden müsste. Ein paar Stichworte dazu habe ich vorhin schon genannt, wo der Bundesrat – deutlicher als die Bundesregierung – materiellrechtliche Tatbestände einfließen lässt. Aus unserer Sicht: Wenn ich eine Hierarchie aus den Dingen, von denen wir finden, dass sie nicht gehen, bilden sollte, dann gehört sicherlich in jedem Fall die Umsatzsteuerbefreiung für Finanzdienstleistungen in einigen Teilen dazu. Dazu wird mein Kollege Mark Roach gleich noch etwas sagen. Was ebenso dazu gehört, ist die private Vorsorge im Fall der Erwerbsminderung. Da habe ich schon angedeutet, dass wir finden, eigentlich gehört das in die Regierungskommission Altersarmut, und dass wir uns natürlich vorstellen, dass eine bessere Absicherung bei Erwerbsminderung vornehmlich in der gesetzlichen Rentenversicherung und nicht an einem anderen Ort passiert. Worüber wir auch gestolpert sind, ist der sozusagen wiederholte Versuch, die degressive AfA zu entfristen. Über die letzten Jahre, die ich überblicken kann, zumindest seit der Unternehmensteuerrreform 2008, stand dieses Thema immer wieder auf der Tagesordnung. Mittlerweile wissen alle, dass viele von den Gegenfinanzierungen der Unternehmensteuersatzsenkung bereits wieder rückgängig gemacht worden sind. Die degressive AfA ist so ungefähr einer der letzten übrigen Teile, auf die man sich damals zur Gegenfinanzierung aus dem Bereich der Unternehmen, auch konsensual, verständigt hatte. Auch das kommt jetzt erneut über den Bundesrat in die Diskussion. Auch das ist, finde ich, von so materiellem Wert, dass man sich damit etwas intensiver auseinandersetzen müsste. Das gilt auch für die Dienstwagenfahrten und deren Bewertung. Hier würden wir, den Vorschlag, den der Bundesrat macht, nicht prüfen, nicht weiter prüfen, weil er aus unserer Sicht in die falsche Richtung geht. Er wird am Ende nicht zu einer – ich sage mal – positiven Veränderung führen. Sondern: Wenn man sich – und dafür haben wir es dann doch genutzt –, wenn man sich dieses Thema vornimmt, dann gibt es sicherlich Kriterien, die wir auch genannt haben, nach denen das reformiert werden könnte, ohne dass man gleich zu einem – ich sage mal – unsozialeren Ergebnis kommt. Aber, wie gesagt: Die Hitliste der materiellen Fragen, das Thema, das unsere Liste anführt, ist das Thema Umsatzsteuerbefreiung. Dazu würde ich jetzt Mark Roach bitten, der sich damit sehr viel besser auskennt als ich.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Bitte, Herr Roach.

**Sv Mark Roach (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Herzlichen Dank. Ich bin bei ver.di für Banken zuständig, deshalb kenne ich mich damit ein bisschen aus. Ich habe dieses Thema hier schon einmal 2008 begleitet. Da haben wir es, Gott sei Dank, von einer Agenda bekommen. Ich wundere mich ein bisschen, dass der Bundesrat dieses Thema wieder hochgeholt hat, weil diese Regelung – anders als von interessierter Stelle dargestellt –

explizit Europarecht widersprechen würde. Das sage ich hier ganz deutlich. Um Ihnen dies deutlich zu machen, würde ich Sie bitten, sich einfach mal die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie vorzunehmen. Die hat einen Teil IX. Dieser Teil besteht dann aus mehreren Kapiteln, nämlich einem allgemeinen Kapitel und mehreren besonderen Kapiteln. Unter dem Kapitel 2 findet man dann „bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“. Da findet sich dieser Artikel 132, auf den Bezug genommen wird. Merkwürdigerweise finden sich allerdings die Finanzdienstleistungen ausdrücklich nicht in diesem Kapitel, sondern im Kapitel 3, wo es um „andere Tätigkeiten“ geht. Alleine aus dieser Systematik wird, glaube ich, schon deutlich, dass die beiden Sachen zumindest für Brüssel, für die EU überhaupt gar keine Rolle gespielt haben. Was würde passieren, wenn Sie diesen Bundesratsvorschlag übernehmen? Es würde beispielsweise passieren, dass die Sparkassen, Genossenschaftsbanken auf dieses Pferd hüpfen und ganz massiv Arbeitsplätze aus den Regionen vor Ort, aus den Kommunen wegverlagern in irgendwelche Zentren – liegen die nun in Erfurt oder Sachsen, in Leipzig oder in Berlin oder Frankfurt – aber in ganz wenige Zentren. Ganz viele Arbeitsplätze, über die wir eigentlich zusammen noch froh sein können, dass sie in der Region draußen vorhanden sind, würden wegfallen.

Zweiter Punkt, der an dieser Regelung ganz schlecht wäre: Man würde steuerlich begünstigen, dass die Unternehmen Tariffucht ergreifen und Lohndumping betreiben. Das tun sie nämlich gegenwärtig in aller Regel, wenn sie diese Dinge machen, weil diese Tochterfirmen, diese Servicedienstleister meist nicht tarifgebunden sind und deutlich schlechter bezahlen als die Mutterunternehmen. Schönen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Nächster Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion ist der Kollege Norbert Schindler.

**Norbert Schindler (CDU/CSU):** Meine Frage geht an Herrn Kiene vom Deutschen Bauernverband. Wie beurteilen Sie – und auch das Handwerk – die Reinvestitionsmöglichkeiten, bei denen der Bundesrat eine besondere Einschränkung vornehmen will? Dazu hätten wir gerne Ihren fachlichen Rat. Zum anderen – da Sie nun einmal für den Deutschen Bauernverband hier sind –: Wie weit könnten Berufsgenossenschaften bei den umlagewirksamen Ausgaben satzungsmäßig ein besseres Recht vor Ort bekommen? Das möchte ich aber nicht vertieft haben, sondern erbitte nur Ihre Einschätzung.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Vielen Dank. Herr Kiene hat das Wort für den Deutschen Bauernverband.

**Sv Cord Kiene (Deutscher Bauernverband e. V.):** Schönen Dank für die Frage. Der Bundesrat hat eine Einschränkung des § 6b Einkommensteuergesetz in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, wo es um die steuerneutrale Übertragung von Veräußerungsgewinnen,

insbesondere aus Immobilien geht. Dort möchte er die Übertragung auf sogenannte 6b-Fonds beseitigt wissen, die er als Steuerschlupfloch ansieht. Nach der Gesetzesformulierung ist das Ganze so ausgestaltet, dass man nicht mehr auf Objekte, die dann für Vermietung und Verpachtung genutzt werden, übertragen kann. Drei Dinge möchte ich dazu sagen: Als erstes – das habe ich auch unisono in den Stellungnahmen anderer Verbände gelesen –, diese Gesetzesformulierung geht weit über den Ausschluss der 6b-Fonds hinaus. Die Land- und Forstwirtschaft darf man da wohl als Hauptbetroffene bezeichnen. Damit würden durchaus auch sinnvolle Reinvestitionen unterbunden, die ureigenster Sinn des § 6b sind, beispielsweise wenn ein Landwirt eine im Kaufzeitpunkt verpachtete Fläche erwirbt, was aufgrund des Landpachtgesetzes regelmäßig der Fall ist, wenn er jetzt in Flächen, die er irgendwann mal bewirtschaften will, investiert, wenn ein Landwirt in eine Immobilie investiert, die er anschließend einer Personengesellschaft überlässt, wenn man im Rahmen einer Betriebsaufspaltung investiert, wenn im Rahmen verpachteter Betriebe investiert wird, oder aber auch – das betrifft insbesondere auch die gewerbliche Wirtschaft –, wenn ich in Immobilien investiere, die ich aus meinem aktiven Betrieb erst einmal verpachte, weil es schlichtweg Vorratsgrundstücke sind, die ich dann mal für spätere Zwecke nutzen will. Das ist dann alles nicht mehr möglich, wenn man diese Gesetzesformulierung so stehen lassen würde. Besonderes Problem bei dem Gesetzesvorschlag, so wie er formuliert ist, ist die Übergangsregelung. Und zwar sollen diese entsprechenden Reinvestitionen nicht mehr begünstigt sein, wenn sie nach der Verkündung des Gesetzes abgeschlossen sind. Das wird irgendwann Ende Dezember sein. Man stelle sich mal vor, jemand hat im Augenblick ein Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von 1 Million Euro, die er als Veräußerungserlös gehabt hat, laufen. Das kriegt er bis Dezember nicht fertig, muss dann 400 000, 500 000 Euro Steuern zahlen. Der kann seine Immobilien nicht mehr bezahlen. Das geht überhaupt nicht.

Das zweite, was ich dazu sagen möchte: Andere Verbände haben jetzt auch dazu Stellung genommen und wie es dann eben so ist, hat jeder für seinen Bereich gesagt, ‚Schneide doch bitte schön meinen Interessenbereich aus dieser ganzen Geschichte heraus!‘. Ich möchte mal behaupten, dass es nicht möglich ist, diese 6b-Fonds mit chirurgischer Präzision explizit aus der Begünstigung herauszuschneiden, sondern es wäre nur möglich, dass man sagt: Man macht erst einmal die Ausnahme – 6b-Fonds sollen nicht begünstigt sein oder vermietete Objekte sollen nicht begünstigt sein – und dann wieder zahlreiche Ausnahmen von dieser Ausnahme. Das führt dazu, dass der ganze 6b systemwidrig wird, rechtsunsicher wird, streitanfällig wird. Das führt zu einem Zwang zur Anpassung, zu Gestaltungsanpassungen. Man wird dann diesen ganzen 6b irgendwann nicht mehr handhaben können. Man muss dann sehen, dass es im Einzelfall regelmäßig um Beträge geht, die existentielle Bedeutung haben. Ich denke mal, das sollten wir den Steuerbürgern nicht antun. Ich möchte mal auf § 15b Einkommensteuergesetz verweisen. Da haben wir schon einen Ausschluss für

Steuerstundungsmodelle. Ich denke mal, für die Modelle, die man im Steuerrecht nicht haben möchte, sollte das wohl ausreichend sein.

Und als Drittes – das ist nicht zu unterschätzen –: In dem Augenblick, in dem ich sage, ich schränke die Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven ein, dann führt das dazu, dass sehr häufig in den entsprechenden Fällen eine Veräußerung schlichtweg nicht mehr stattfindet. Dementsprechend sind dann Steuern auch nicht mehr einzunehmen. Man bekommt also nichts in die Kasse, sondern man verhindert strukturell wertvolle Dinge. Stellen Sie sich mal vor, eine Kommune entwickelt ein Gewerbegebiet, hat sieben Grundstückseigentümer, von denen vier mit einem Mal nicht mehr veräußern wollen. Dann geht man noch einmal vorbei, verhandelt nach, setzt den Preis um 50 Prozent hoch und hat noch einmal drei zusätzlich ins Boot geholt. Und den Letzten? Den klagt man durch drei Instanzen. Nach zehn Jahren hat die Kommune dann Sicherheit, dass das Gewerbegebiet ausgewiesen werden kann. Mein Petitum ist, dass man diesen Gesetzesvorschlag des Bundesrates nicht aufgreifen sollte.

Dann noch einmal ganz kurz zu der zweiten Frage: Da geht es um die landwirtschaftliche Unfallversicherung, sicherlich ein etwas exotisches Thema, aber im Einzelfall hat es durchaus seine Bedeutung. Im Gesetz, im SGB VII, ist eine Lastenverteilung zwischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geregelt. Da gibt es im gesamten Bundesgebiet neun. Das führt ab dem Jahr 2011 dazu, dass sechs von diesen neun Mittel von den anderen drei erhalten, die tendenziell mehr Einnahmen haben. Diese Mittel, die diese zuwendungsberechtigten Berufsgenossenschaften erhalten, werden jetzt allgemein auf sämtliche Beitragszahler verteilt. Es gibt einen Zuschuss des BMELV an die Berufsgenossenschaften. Dieser Zuschuss wird nach einer Anlage zum Zuwendungsbescheid mit einem bestimmten Schlüssel verteilt. Würde man jetzt diesen Schlüssel beispielsweise auch für diese Umlagebeträge innerhalb der Berufsgenossenschaften ansetzen, wäre das durchaus etwas, worüber man, denke ich, diskutieren sollte, was man gegebenenfalls mal aufgreifen sollte. Danke schön.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen, Herr Kiene und kommen zu einer weiteren Fragestellung durch die CDU/CSU-Fraktion. Ich erteile das Wort Frau Kollegin Antje Tillmann.

**Antje Tillmann (CDU/CSU):** Ich würde gern von Herrn Dr. Loritz und Herrn Ondracek von der Steuergewerkschaft ein Thema beurteilt wissen, was aufgrund von BFH-Rechtsprechung gegebenenfalls von unserer Seite neu in das Jahressteuergesetz aufgenommen werden soll. Und zwar hat der BFH in seinem Urteil vom 15. Juni 2010 seine Rechtsprechung zur Besteuerung von Erstattungszinsen geändert. Dadurch wird es aus unserer Sicht zu Ungerechtigkeiten bei der Erstattung von Guthabenzinsen kommen. Wir überlegen, das im

Rahmen des Jahressteuergesetzes zu heilen. Da hätte ich gern zum § 233a AO von Ihnen gewusst, was Sie davon halten.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Herr Prof. Loritz bitte.

**Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz:** Es ist insofern etwas schwierig, weil das im Gesetzentwurf nicht drinnen war.

**Antje Tillmann (CDU/CSU):** Es hieß, es sei Ihnen mitgeteilt worden, dass wir diese Frage stellen.

**Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz:** Es ist mir kurzfristig mitgeteilt worden. Die Rechtsprechung des BFH ist meines Erachtens durchaus nicht unproblematisch. Der BFH hat sich auf den Standpunkt gestellt, die Zinsen seien nicht zu versteuern, weil im § 12 steht, dass die Steuern nicht absetzbar sind. Da muss man, glaube ich, von der Systematik her unterscheiden. Selbstverständlich ist eine Steuer, die bezahlt wird, immer mittelbar durch die Einkünfte-Erzielung veranlasst. Trotzdem kenne ich niemand, der behauptet, die Einkommensteuer sei letztlich Betriebsausgabe oder Werbungskosten und sei, weil sie durch die Einkünfte-Erzielung veranlasst sei, abzugsfähig. Also kann man aus der Tatsache, dass das deklaratorisch ist, nicht zwingend schließen, der Gesetzgeber habe auch gewollt, dass Zinsen, die zufließen und die das Leistungsfähigkeitsprinzip verkörpern – das Geld hat er ja –, dass diese Zinsen zwingend nicht versteuert werden dürfen. Das kann man von Seiten des Gesetzgebers selbstverständlich machen. Wo man allerdings aufpassen müsste, ist, dass man nicht die Systematik verletzt. Man muss jetzt unterscheiden, wenn Zinsen beispielsweise im betrieblichen Bereich nachzuzahlen sind, dann kann es natürlich hier auch durchaus eine betriebliche oder berufliche Veranlassung für die Nachzahlung geben. Es darf nicht so sein, dass Zinsen zu versteuern sind. Der Meinung bin ich schon. Wenn ein Zinszufluss vorliegt, stellt das Leistungsfähigkeit dar. Dann kann man die Zinsen versteuern. Dieses Geld hat er. Wenn es aber beispielsweise aus betrieblichen Gründen, weil es sehr lange, häufig zehn Jahre lang, nicht zur Entscheidung, nicht zur Veranlagung kommt – der Steuerpflichtige hat das nicht gewusst –, dann sind erhebliche Zinsen nachzuzahlen. Dann darf man nicht gleichzeitig sagen, das wäre nicht abzugsfähig. Also: Man sollte das bitte in sich schlüssig und systematisch regeln und sollte nicht nur pauschal sagen, ‚Zinsen sind aus dem Grunde nie steuerlich relevant veranlasst, weil die Steuern nicht abzugsfähig sind!‘. Es kommt nicht auf die Abzugsfähigkeit der Steuer an, sondern auf die Ursache, die die Zinsen ausgelöst haben. Und das wäre nach meinem Dafürhalten ein anderer Ansatz als der der BFH, mit dem ich in dieser Sache zwar darin übereinstimme, dass man so entscheiden kann, aber dass es von der Logik des deutschen Steuerrechts her für den Gesetzgeber keineswegs geboten ist, dem zu folgen.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Vielen Dank, Herr Prof. Loritz. Herr Ondracek, Sie haben das Wort.

**Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Schönen Dank, Frau Abgeordnete Tillmann, für die Frage. Die Logik im Steuerrecht ist so eine Sache.

– Heiterkeit –

**Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Ich würde eher die Betrachtung einnehmen, was der Steuerbürger als fair empfindet oder als nicht fair empfindet. Es geht um die Regelung, dass § 233a Abgabenordnung sagt, ab 15 Monaten ist zu verzinsen: Guthabenzinsen oder Nachzahlungszinsen. Wenn es nun um die Einkommensteuer geht – die Einkommensteuer ist eine nicht abziehbare Steuer –, dann war klar, dass die Nachzahlungszinsen auf die Einkommensteuer eben – steuerrechtlich gesehen – auch nicht abziehbar sind. Insofern hat sich auch nichts geändert. Die Lage war aber so, dass man gesagt hat, ‚Erstattungszinsen werden besteuert!‘, weil es ein eigener Anspruch ist, der dadurch entsteht, dass der Bürger – ob freiwillig oder unfreiwillig spielt keine Rolle – dem Staat Geld überlassen hat und dafür Zinsen bekommt. Und es ist dann von der Betrachtung her nichts anderes, als ob er sein Geld bei der Bank anlegt und Zinsen erhält oder ob er jetzt eben dem Fiskus Geld „leiht“ – in Anführungsstrichen –: Die Zinsen sind entsprechend anzusetzen. Der BFH dreht sich jetzt und sagt: Wenn die Steuer, und damit logischerweise die Nachzahlungszinsen, nicht abziehbar waren, dann ist es nicht richtig, wenn man die Guthabenzinsen entsprechend besteuert. Wie gesagt: Logisch kann man beides begründen. Es geht um die Frage, ob der Bürger das akzeptiert und ob er es als fair empfindet. Da meine ich, dass die neue Rechtsprechung eher als fair empfunden wird. Wenn ich die Nachzahlungszinsen nicht abziehen kann, dann muss ich entsprechende Guthabenzinsen auch nicht versteuern. Aus dem Empfinden der betroffenen Bürger würde ich so entscheiden. Logisch kann man es auch anders begründen, wie es eben der Professor gemacht hat.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Besten Dank, Herr Ondracek. Ich komme jetzt noch einmal, weil es vorhin ein Missverständnis gab, auf die Fragestellung des Kollegen Schindler, zurück: Die Frage nach 6b war auch an das Handwerk gerichtet. Das war bei uns aber nicht so angekommen. Wollen Sie, Herr Lefarth, vielleicht noch dazu Stellung nehmen?

**Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.):** Ich hatte Herrn Schindler so verstanden, dass er auch grundsätzlich zum Thema Reinvestition und Investition gefragt hat. Der Bundesrat hat eigentlich zwei Vorschläge gemacht: Einmal zur Einschränkung von 6b. Da ging es in der Tat um die Einschränkung der Rückführung von Steuerschlupflöchern für 6b-Fonds. Der Kollege vom Bauernverband hat das richtig ausgeführt: Man würde mit dieser Formulierung auch Regelungen treffen, die gerade im

Mittelstand sehr weit verbreitet sind, die Übertragung von stillen Reserven bei gemischt genutzten Grundstücken, also teils gewerblich, teils zu Wohnzwecken. Diese würden so nicht mehr möglich, zumindest negativ betroffen sein. Und ich glaube, das kann nicht gewollt sein. Das würde die Flexibilität der Unternehmen sehr beeinträchtigen. Insofern plädieren auch wir hier im Grunde genommen für die Anwendung der Generalklausel von § 42 der Abgabenordnung.

Der zweite Punkt, Herr Schindler, ist der, den Sie auch angesprochen haben, der positiv für die kleinen und mittleren Betriebe, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, aber auch des Handwerks oder der Breite der mittelständischen Betriebe wäre: Es ist der Vorschlag des Bundesrates, die derzeitigen Grenzen der 7g-Ansparabschreibung so zu belassen, wie sie sind. Sie sind zum 01.01.2009 von der damaligen großen Koalition angehoben worden, für die Betriebe mit einem Betriebsvermögen von 335 000 Euro, ehemals 235 000 Euro, und für die Einnahme-/Überschussrechner wurde die Grenze von 100 000 Euro Gewinn auf 200 000 Euro angehoben. Dieses Gesetzgebungsverfahren ist eigentlich das einzige, in dem es noch möglich ist, dass was passiert. Aber ich kann nur appellieren, dass wir diese Grenzen über den 31.12.2010 hinaus beibehalten. Wir haben alle acht, die führenden Spitzenorganisationen der deutschen gewerblichen Wirtschaft, gesagt, dass es in diesem Gesetzgebungsverfahren gelingen muss, dass diese Grenzen beibehalten werden. Und es wird vom Bundesrat, von vielen Bundesländern, übrigens übergreifend nach der politischen Farbe, genauso gesehen. Es geht hier um relativ wenig Finanzmittel. Wir reden ja über eine Frage der Schnelligkeit der Abschreibung. Aber es wäre ein wichtiges Signal, auch für die Beständigkeit der Investitionsbedingungen für kleine und mittlere Betriebe in diesem Land. Deshalb halte ich es für wichtig, dass sich dieser Ausschuss noch einmal mit dieser Frage beschäftigt. Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Für die FDP-Fraktion fragt noch einmal der Kollege Daniel Volk.

**Dr. Daniel Volk (FDP):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich einerseits an die Initiative Deutsche Wohnimmobilien, andererseits an den Bundesverband Deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen, und zwar zu der Vorschrift des § 13 Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz, in der eine Sondervorschrift für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen enthalten ist. Wie wären aus Ihrer Sicht die Folgen in der Praxis, wenn diese Vorschrift entfallen würde? Und: Wie würden Sie die fiskalischen Folgen, also auf der Einnahmeseite des Staates, einschätzen?

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Herr Dr. Carls, bitte.



**Sv Jürgen Heller (Initiative Deutsche Wohnimmobilien REITs):** Heller, für die IDWR. Vielen Dank für die Frage. Ich würde gerne den 13(3), den Sie angesprochen haben, in zwei Teile unterteilen: Nämlich einmal in die Sätze 2 bis 9 und dann in den Satz 10. Vielleicht zur Historie: Der 13(3) wurde eingeführt, um im Grunde steuerliche Effekte aus dem Ansatz der hohen Teilwerte bei dem Übergang von der Gemeinnützigkeit in die allgemeine Steuerpflicht bei ehemals gemeinnützigen Wohnimmobilien zu begrenzen, dass diese Abschreibungen daraus nur mit Gewinnen aus anderen Tätigkeiten und Einkunftsbereichen verrechnet werden können. Die Besonderheit war – man hat eine Ausnahme zugelassen –: Diese Einschränkung soll entfallen, wenn die Unternehmen entsprechende Investitionen zur Erweiterung oder Erhaltung des Wohnungsbestandes durchgeführt haben. Und diese zweite Vorschrift, die im 13(3) geregelt ist, nämlich der Satz 10, wurde damals eingeführt, um missbräuchliche Gestaltungen hinsichtlich dieser Abschreibungsobjekte, insbesondere innerhalb von Konzernen, zu verhindern. Ich glaube, man kann sagen, der Übergang von der Gemeinnützigkeit in die Steuerpflicht liegt zwanzig Jahre zurück. Vor diesem Hintergrund haben sich diese Regelungen im 13(3) schlicht durch Zeitablauf überholt.

Ich komme zurück auf den ersten Teil: Die betroffenen Unternehmen verfügen über sehr hohe Vortragsvolumen aus dem begünstigten Investitionsvolumen. Es gibt empirische Untersuchungen, dass die wohl irgendwo in der Größenordnung 40, 50 Milliarden liegen, so dass diese Regelung der Begrenzung der Abschreibungsbeträge de facto überhaupt nicht zum Tragen kommt, sondern die Unternehmen im Gegenteil eigentlich nur vor die administrative Aufgaben stellt, im Grunde Spartenrechnungen für Bestände, die aus der ehemaligen Gemeinnützigkeit kommen, und Bestände, die danach zugekauft worden sind, durchzuführen. Auch zur Vorschrift des 13(3), Satz 10 kann man sagen: Mittlerweile haben sich die steuerlichen Buchwerte im Grunde durch zwanzig Jahre Abschreibung verringert. Darüber hinaus haben wir die Mindestbesteuerung, so dass auch hier die steuerlichen Effekte berücksichtigt werden. Darüber hinaus muss man sagen – ich hab es am Anfang gesagt –: Es sollte eine Missbrauchsvorschrift sein, um bestimmte Gestaltungen in Konzernen zu verhindern. Die wesentlichen großen Industrieunternehmen, die einmal über ehemals gemeinnützige Wohnungen verfügten, haben diese Bestände mittlerweile verkauft, so dass sich dieses Thema auch nicht mehr stellt. Die ganz besondere Auswirkung dieses 13(3), Satz 10, der im Grunde den Verkauf von ehemals gemeinnützigen Beständen zwischen Wohnungsunternehmen regelt, führt dazu, dass sich bei der bestehenden Regelung bestimmte Unternehmen, kommunale Unternehmen, Wohnungsunternehmen, schwer tun. Die würden durchaus Bestände kaufen, können das allerdings nicht, weil dann möglicherweise bei dem Veräußerer diese Regelung des 13(3) greift. Durch die Abschaffung würde insbesondere für im öffentlichen kommunalen Besitz befindliche Wohnungsunternehmen die Möglichkeit geschaffen, Bestände zu erwerben. Das ist, glaube ich, vor dem Hintergrund positiv zu sehen. Danke.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Bevor ich jetzt weiter das Wort erteile, kann ich die gute Nachricht überbringen, dass wir voraussichtlich nicht die Sitzung unterbrechen müssen. Und wir können dann mit dem Bundesverband der deutschen Wohnungs- und Immobilienunternehmen fortfahren. Wer macht das? Frau Esser, bitte.

**Sve Ingeborg Esser (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.):** Vielen Dank für die Frage. Meine Kollege zur Rechten hat bereits Ausführungen zur Regelung des § 13 Absatz 3 gemacht. Ich möchte an dieser Stelle für den GDW noch einmal hervorheben, dass wir eine umfassende Befragung aller ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen vor eineinhalb Jahren durchgeführt haben, um uns Sicherheit über das Datenmaterial zu verschaffen. Es ist tatsächlich so, dass wir zwischenzeitlich ein Investitionsvolumen aufgebaut haben, das diese Verlustverrechnungsvorschrift wirkungslos macht, das für sechzig Jahre ausreicht. Also: Die Verlustverrechnungsregelung ist wirkungslos. Das haben zwischenzeitlich auch die Länder bei ihren Beratungen bestätigt. Und: Es bleibt im Endeffekt der Satz 10, der eine sehr unerwünschte wohnungspolitische Wirkung entfaltet, eben die, dass ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen nicht als Käufer, nicht als Erwerber von solchen Beständen, die von anderen ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen veräußert werden, auftreten können. Das sind einmal die kommunalen Wohnungsunternehmen, aber das sind in vielen Fällen auch Wohnungsgenossenschaften, die häufig bereits anstanden, solche Bestände in Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen zu übernehmen, und die einfach wegen dieser Strafbesteuerung nicht zum Zuge kommen konnten. Also: Insoweit sind die wohnungspolitischen Auswirkungen hier sicherlich mit Abstand die problematischsten. Der Finanzausschuss hat hier bei den Beratungen zum Bürgerentlastungsgesetz einen Prüfauftrag formuliert. Zwischenzeitlich ist geprüft worden, auch von Seiten der Länder. Und: Die belastende Wirkung ist aus unserer Sicht bestätigt worden. Finanzielle Auswirkungen sind aus unserer Sicht, auch entsprechend dem Datenmaterial, das vorliegt, das wir auch noch einmal unserer Stellungnahme beigefügt haben, eigentlich nicht zu erwarten, so dass wir noch einmal an dieser Stelle an Sie appellieren, nun – zwanzig Jahre nach Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit – den letzten Schritt zu tun und diese sehr belastende Wirkung tatsächlich aufzuheben. Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Vielen Dank, Frau Esser. Das Wort erteile ich für die SPD-Fraktion dem Kollegen Gerster.

**Martin Gerster (SPD):** Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Mir geht es um das Handwerk. Demzufolge richte ich meine Frage an den ZDH, an die Vertreter des Zentralverbands des Deutschen Handwerks und an den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine. Der Gesetzentwurf sieht vor, im Einkommensteuergesetz eine Veränderung vorzunehmen. Im § 35a soll der Katalog für Steuerermäßigungen bei Aufwendungen für Handwerkerleistungen

eingeschränkt werden. Begründet wird dies damit, dass man Doppelförderungen beseitigen möchte. Ich möchte gerne von den Vertretern wissen, wie sie die Begründung, aber auch die Auswirkungen dieser geplanten Einschränkungen beurteilen. Ich meine, das würde bedeuten, dass man, wenn man in Zukunft altersgerecht eine Wohnung umbauen möchte oder beispielsweise auch eine energetische Renovierung vornehmen möchte, eben dann nicht mehr in den Genuss des Steuervorteils kommen kann. Wie beurteilen Sie diese geplante Maßnahme.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir hören Herrn Lefarth für den ZDH.

**Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.):** Herr Gerster, vielen Dank für die Frage. Zunächst einmal muss ich sagen: Es ist, glaube ich, völlig nachvollziehbar, dass man Doppelförderung grundsätzlich vermeiden sollte. Man sollte sich hier die Frage stellen, ob es wirklich eine Doppelförderung ist. Ich will vielleicht einmal zwei Beispiele bringen: Wir haben schon bisher ein Kumulierungsverbot im Gesetz. Die Inanspruchnahme des Gebäudesanierungsprogramms einerseits und des Steuerbonus andererseits schließen sich aus. Seit dem 1. September – es ist noch gar nicht lange her – werden Einzelmaßnahmen im Gebäudesanierungsprogramm nicht mehr gefördert, z. B. der Einbau der Heizung oder der Fenster oder die Dämmung, sondern Sie müssen bestimmte Standards erfüllen. Ich halte das, wenn ich das an dieser Stelle sagen darf, auch klimapolitisch für einen falschen Ansatz, denn gerade das Energiekonzept der Bundesregierung, das gerade gestern verabschiedet wurde, hat gezeigt, dass wir eben gerade im Gebäudebestand erheblich mehr tun müssen, um unsere ehrgeizigen klimapolitischen Ziele zu erfüllen. Das hat also zur Folge, dass ich, wenn ich das Gebäudesanierungsprogramm in Anspruch nehme, aber diese Maßnahmen, von denen ich gerade gesprochen habe, z. B. der Einbau der Heizung oder der Fenster oder die Dachdämmung, trotzdem keinen Steuerbonus für Instandhaltung und Modernisierung geltend machen kann. Es handelt sich aber gar nicht um eine Doppelförderung. Ich nehme das Gebäudesanierungsprogramm insgesamt in Anspruch, weil ich vielleicht einen Niedrigenergiestandard erfüllen will, aber die Einzelmaßnahme als solche ist im Gebäudesanierungsprogramm nicht mehr gefördert. Gleichzeitig darf ich aber den Steuerbonus nicht in Anspruch nehmen. Oder ein anderes Beispiel: Ich saniere mein Einfamilienhaus oder die selbst genutzte Wohnung. Jeder, der das mal gemacht hat, weiß: Da sind Sie, wenn Sie das energetisch sanieren, im Bereich von ein paar Hunderttausend Euro. Das ist teuer. Und Sie haben auf der anderen Seite nur Fliesenlegerarbeiten, oder Sie bauen Ihr Badezimmer um, oder Parkettlegerarbeiten, oder normale Arbeiten, für die Sie den Steuerbonus über ein paar Hundert Euro geltend machen wollen. Sie wissen: Insgesamt sind es 1 200 Euro. Das dürfen Sie nicht, weil Sie dieses Sanierung insgesamt im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms machen oder altersgerecht umbauen. Obwohl es zwei völlig unterschiedliche Tatbestände sind, die wir

miteinander vergleichen. Deshalb bin ich ausdrücklich der Meinung – ich glaube, das kann man auch nachvollziehen –, dass sich eine Doppelförderung immer auf die einzelne Maßnahme beziehen muss. Dann kann man, glaube ich, den Grundsatz nachvollziehen, dass sich Doppelförderungen ausschließen. Wenn es so bleibt, wie es jetzt formuliert ist, wird es dem Klimaschutz und der Gebäudesanierung insgesamt sicherlich sehr abträglich sein. Und ich glaube, dass vor allen Dingen die Verwirrung bei den Steuerpflichtigen, die davon ausgehen, dass sie den Steuerbonus in Anspruch nehmen können – für dieses Instrument wird natürlich auch im Handwerk geworben – am Ende des Tages sehr groß ist und bei den Finanzbeamten – als ehemaliger Finanzbeamte weiß ich, dass es nichts schlimmeres gibt, als wenn sich sozusagen ein Gesetz in sich auch noch widerspricht – in der Anwendung natürlich Probleme bereiten wird. Insofern glaube ich, wird man hier noch einmal nachdenken müssen.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Danke schön, Herr Lefarth. Herr Rauhöft hat das Wort für den Verband der Lohnsteuervereine.

**Sv Uwe Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir halten ebenfalls die vorgesehene Regelung und den Ausschluss des Steuerabzugs nach 35a – ich bezeichne das jetzt vielleicht im Anschluss auch mal genauso als Steuerbonus – bei Inanspruchnahme der Förderung nach dem Gebäudesanierungsprogramm, oder generell bei Inanspruchnahme allgemeiner Fördermitteln für unzumutbar, ganz einfach deshalb, weil es das Steuerrecht zunehmend verkompliziert. Welche Abgrenzungsfragen sich ergeben, welche Probleme und gegebenenfalls auch ungerechtfertigte Folgen entstehen, ist ja eben bereits schon dargestellt worden. Ich muss natürlich, wenn ich eine komplexe Baumaßnahme habe – um solche handelt es sich sicher in der Regel bei den geförderten Baumaßnahmen –, mir genau anschauen, „Welche wurde möglicherweise gefördert?“, um dann noch für die Nichtgeförderten den Steuerbonus, also den Steuerabzug nach 35a geltend machen zu können. Das muss ich gegenüber dem Finanzamt auch nachweisen, möglicherweise nachfolgend wieder ein Rechtsbehelfsverfahren durchsetzen, oder aber eben in Kauf nehmen, dass ich keine Förderung, keine Steuerermäßigung erhalte, weil ich keine entsprechende Abgrenzung vornehmen kann, was aber natürlich wiederum vom Ergebnis her nicht sachgerecht wäre. Dann muss ich natürlich auch die zeitliche Verschiebung betrachten: Wann mache ich die Steuererklärung? Wann beantrage ich Fördermittel? Wann habe ich Gewissheit, ob ich überhaupt Fördermittel bekomme, die dann eben zum Ausschluss des Steuerabzugs führen? Und wie gesagt: In welchem Umfang? Das sind Dinge, die ich natürlich auch berücksichtigen muss und die das Verfahren weiter verkomplizieren. Und zudem muss man natürlich, wenn man jetzt wirtschaftlich herangeht, im Vorfeld gegebenenfalls sogar prüfen, „Welche Förderung bringt mir unter Umständen mehr?“, um dann gegebenenfalls auf eine Förderung freiwillig zu verzichten, was mir nach

der vorgesehenen Regelung freisteht. Insofern halten wir es für zweckmäßiger, dieses Abzugsverbot bei Inanspruchnahme von Fördermitteln gänzlich fallen zu lassen. Wir halten es auch deshalb für gerechtfertigt, weil aus unserer Sicht keine unmittelbare Doppelförderung erfolgt. Wir haben das auch in unserer Stellungnahme ausgeführt, auch im Hinblick darauf, dass wir unterschiedliche Zielsetzungen haben: Einmal eben ökologische Zielsetzungen, beim Gebäudesanierungsprogramm, energetische. Und zum anderen nach 35a natürlich vor allem Bekämpfung der Schwarzarbeit. Dazu sind die Regelungen eingeführt worden. Und: Wir kennen vergleichbare Doppelförderungen, auch bei anderen, entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Nehmen wir einfach einmal Photovoltaikanlagen, auch wenn das jetzt nicht unser Gebiet ist. Hier haben wir natürlich einmal eine geförderte Einspeisevergütung, und zum anderen Sonderabschreibungen. Also auch dort gibt es vergleichbare Regelungen, so dass man das hier entsprechend anwenden kann. Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen, Herr Rauhöft. Und kommen zur Fragestellung durch die CDU/CSU-Fraktion. Olav Gutting hat das Wort.

**Olav Gutting (CDU/CSU):** Vielen Dank. Das Bundesverfassungsgericht hat uns aufgegeben, dass wir die Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers neu regeln müssen. Hierzu die Frage an den Bund der Steuerzahler: Was sollen wir bei dieser Neuregelung aus Ihrer Sicht insbesondere beachten? Die zweite Frage an den GDV: Das Haushaltsbegleitgesetz 2011 beinhaltet auch den Wegfall der Rentenversicherungspflicht. Das hat Auswirkungen auf die Zulageberechtigung für die Riesterförderung von ALG II-Empfängern. Sehen Sie dadurch im Rahmen des Jahressteuergesetzes Handlungsbedarf?

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Frau Dr. Klocke hat das Wort vom Bund der Steuerzahler.

**Sve Dr. Isabel Klocke (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.):** Vielen Dank für die Frage. Ich hatte hier ein paar Probleme mit dem Mikrofon, aber ich hoffe, jetzt hört man mich.

Zum häuslichen Arbeitszimmer: Das Bundesverfassungsgericht hat dazu entschieden, dass die bislang geltende Regelung so nicht verfassungsgemäß ist. Die Finanzverwaltung hat in dem Sinne reagiert und ein entsprechendes BMF-Schreiben erlassen. Momentan leben wir also mit einer Übergangsregelung, die es den Steuerpflichtigen nicht unbedingt leicht macht, darauf zu reagieren. Alle Maßnahmen sind bislang vorläufig. Insoweit bitten wir, recht zeitnah eine Regelung zu finden. Wir könnten uns in diesem Rahmen vorstellen, dass man vielleicht über eine Pauschalregelung nachdenkt. Also: Nicht mehr so, wie man es bisher gehandhabt hatte, über den Einzelnachweis, sondern man lässt eine bestimmte Pauschale zu, um auch aus dem Aspekt der Steuervereinfachung und des Bürokratieabbaus relativ zeitnah zu entsprechenden Steuerfestsetzungen zu kommen. Zur Höhe dieser Pauschalregelung

kann man sich sicherlich an den Grenzen orientieren, die bislang auch als Höchstabzugsbetrag geltend gemacht worden sind. Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Herr Wagner hat nun das Wort für den GDV.

**Sv Jürgen Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.):** Vielen Dank, Herr Gutting. Sie haben Recht: Das Haushaltsbegleitgesetz sieht vor, dass die Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II entfallen soll. Das hätte nach den bisherigen Regelungen zur Folge, dass diese Personen dann auch keine Riester-Förderung mehr erhalten können. Das ist, glaube ich, eine Folge, die so nicht beabsichtigt ist. Gerade für diese Personen ist es sinnvoll, dass sie auch weiterhin die Möglichkeit haben, geförderte zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen. Ich denke, es ist auch wichtig, dass die Änderung des Einkommensteuergesetzes jetzt in diesem Gesetz erfolgt, weil wir ansonsten die Situation hätten, dass vielleicht viele Betroffene ihre Verträge zum 1. Januar 2011 kündigen oder keine Beiträge mehr einzahlen. Gerade bei der Einkommenssituation der Betroffenen ist dann nicht zu erwarten, dass die Beiträge später nachgezahlt werden. Es wäre also sehr gut, wenn die Korrektur schon jetzt hier im Jahressteuergesetz erfolgen würde.

Herr Vorsitzender, vielleicht darf ich die Gelegenheit wahrnehmen, eine kurze Bemerkung zu Herrn Gatschke zu machen, der vorhin die Neuregelung über die Anhebung des Höchstbetrages der freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung angesprochen hat. Ich möchte noch einmal betonen, dass auch Herr Gatschke gesagt hat, diese Regelung sei vom Kern her richtig und sollte auch erfolgen. Es ist auch wichtig, dass die Regelung jetzt in diesem Gesetz erfolgt, weil die Unternehmen typischerweise Ende November, Anfang Dezember über ihre Überschussbeteiligung entscheiden und dann klar sein muss, wie die steuerlichen Rahmenbedingungen aussehen.

Herr Gatschke hatte einen weiteren Vorschlag gemacht, nämlich dass die Versicherungsnehmer auch an den freien RfB beteiligt werden sollten. Dieser Vorschlag birgt allerdings eine ganze Fülle von weiteren Fragen. Es ist so, dass die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht ein fester Betrag ist, sondern laufend aufgebaut und auch wieder verwendet wird, so dass die bestehenden Versicherungsnehmer auch schon an den bisherigen RfBen, an der bisherigen Rückstellung durch die Überschussbeteiligung beteiligt waren. Und es gibt auch einen Unterschied zu den Bewertungsreserven. Die Bewertungsreserven sind etwas, wo man eben diesen Effekt nicht hat. Im Übrigen: Die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist durchaus nicht unproblematisch, weil es gerade in Krisenzeiten dazu führt, dass Sicherheitspuffer abgebaut werden. Und schließlich ist es so, dass eine Regelung, die die Rechte der Versicherungsnehmer regelt, meines Erachtens nach nicht im Körperschaft-

steuergesetz, sondern wenn, dann im Versicherungsvertragsgesetz ihren Platz finden sollte. Es gibt da also eine Reihe von Punkten, die gründlich überdacht werden müssten. Vielleicht könnte man, wenn man diesen Vorschlag weiter verfolgt, auch insgesamt über die Beteiligung an den Reserven sprechen. Der Gesetzesvorschlag, der jetzt vorliegt, sieht eine Regelung – befristet bis zum Jahr 2013 – vor. Innerhalb dieser Frist sollte man, denke ich, diese Diskussion genauso weiterführen, wie auch die unseres Erachtens nach insgesamt komplizierte Regelung des § 21 dringend überdacht werden sollte, weil sie ein nur noch für Spezialisten verständliches Sonderrecht im Steuerrecht darstellt. Und hier ist es – anders als bei anderen Branchen – so, dass Zahlungen, die an die Kunden geleistet werden, nur eingeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Das geht auf die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes zurück. Die Verhältnisse haben sich aber seitdem stark geändert. Da besteht dringender Überarbeitungsbedarf. Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen für diese ergänzenden Hinweise und kommen zur Fraktion DIE LINKE. Das Wort hat Dr. Axel Troost.

**Dr. Axel Troost (DIE LINKE.):** Schönen Dank. Ich habe noch einmal eine Nachfrage an Mark Roach von ver.di., weil man nicht weiß, welche Schachergeschäfte in den nächsten Wochen zwischen Bundestag und Bundesrat geschehen werden und was da sozusagen als Gegenleistung verlangt wird. Können Sie noch einmal genauer sagen, welche Kräfte an dieser Mehrwertsteuersenkung oder -befreiung interessiert sind, und auch noch einmal ausführen, warum das aus Ihrer Sicht europarechtlich nicht machbar ist, weil mir das nicht so ganz deutlich geworden ist.

Die zweite Frage geht an den Bundesfinanzhof: Auch in diesem Jahressteuergesetz sind wieder zahlreiche Korrekturen und Ergänzungen zur Abgeltungssteuer enthalten. Inzwischen hat die Leitlinie zur Abgeltungssteuer – letzter Stand – einen Umfang von 105 Seiten erreicht. Eingeführt wurde die Abgeltungssteuer mal mit dem Argument der Steuererleichterung und -vereinfachung. Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund und dieser Zielsetzung die gegenwärtige Steuer? Können Sie dazu noch einmal ein bisschen was sagen.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Danke schön. Herr Roach von ver.di hat das Wort.

**Sv Mark Roach (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. In der Tat, es gibt offensichtlich ganz interessierte Kreise daran, diese Mehrwertsteuerbefreiung zu bekommen. Das sieht man unter anderem auch an den Stellungnahmen, die noch einmal von einzelnen Verbänden, die hier auch angehört werden wollen, ausgelegt worden sind. Da steht das relativ eindeutig drin. Wir haben bereits eine ganze Reihe von solchen Ausgliederungen: Beispielsweise hat die Deutsche Bank ihre Kreditcenter ausgelagert, sie

hat Bearbeitungscenter ausgelagert und hat dann dort in der Tat die Tarifgeltung des Bankentarifvertrages ausgeschlossen, indem diese neuen Firmen nicht Mitglied des Bankenarbeitgeberverbandes geworden sind, und hat dann versucht, dort Billigtarife abzuschließen. Das ist so, kann man nachlesen! Im Übrigen hat das auch die mittlerweile bekanntlich vom Staat unterstützte Commerzbank gemacht, in mehreren Firmen, wo dann Tarifen, und damit deutlich schlechter bezahlt wird. So! Und um das einfach noch einmal deutlich zu machen: Was bedeutet das draußen für die Sparkassen? Was bedeutet es für die Kommunen? Man muss sich das einmal auf der Zunge zergehen lassen, dass dann im Zweifelsfall ganz viele Arbeitsplätze beispielsweise in Brandenburg verlorengehen, die sich dann anschließend entweder zu schlechteren Bedingungen in Berlin oder in Frankfurt oder vielleicht sogar hinter der deutschen Grenze irgendwo wiederfinden. Denn: Wenn ich das hier vom Verband der Auslandsbanken aufmerksam gelesen habe, dann wollen die sogar am liebsten, dass das auch noch steuerbefreit über die Grenzen hinausgeht. Dann sind wir gleich auch noch bei Billigarbeitsplätzen in Polen oder sonstwo, die steuerlich begünstigt werden. Ich fände es in der Tat eine sehr merkwürdige Vorgehensweise, wenn sich der Staat darauf einlassen würde.

Ich sollte noch etwas zu diesem europarechtlichen Aspekt sagen: Ich weiß gar nicht! Das müssen offensichtlich hochbezahlte, sehr kreative Juristen gewesen sein, die versuchen, etwas, was im Gesetz steht, völlig umzudeuten. Das führt dann dazu, dass in diesem Gesetz selber, in dem Wortlaut steht, dass eine Gemeinschaft von Mitgliedern gefördert werden soll. Es wird da ausdrücklich nicht von Unternehmen mit Anteilseignern gesprochen. Dem entspricht auch, dass gesagt wird, ‚Die sollen dies nicht zum Gewinnerwerb tun, sondern sollen das sozusagen gemeinnützig machen!‘, weshalb dann im Übrigen gleich die Bankenverbände sagen, ‚Das geht ja alles nicht! Wir wollen bitte da drinnen auch Gewinne machen können!‘, was ja logisch ist. Das wollen Banken auch. Das sollen Sie sicherlich auch, Gewinne machen können. Aber das sind alles Widersprüchlichkeiten, die sich aus dieser völlig falschen, europarechtlichen Einordnung ergeben. Insofern muss man einfach sagen: Hier wird entweder Schindluder, oder mindestens Missbrauch mit dem Begriff ‚Europarecht muss umgesetzt werden‘ getrieben.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Besten Dank. Das Wort hat Herr Wendt vom Bundesfinanzhof.

**Sv Michael Wendt (Bundesfinanzhof):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sie werden verstehen, dass ich aus der Sicht des Bundesfinanzhofes zur Abgeltungssteuer nur etwas sagen könnte, wenn der Bundesfinanzhof schon damit befasst gewesen wäre. Das ist bisher nicht der Fall. Es sind überhaupt noch keine Streitfälle bei uns angekommen. Deswegen haben wir uns dazu keine Meinung bilden können. Meine eigene Meinung kann ich Ihnen



nicht sagen, sondern nur die Meinung des Hauses oder des betroffenen Senats. Insofern kann ich Ihnen leider auf Ihre Frage keine Antwort über die Vereinfachungswirkung geben.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Danke schön. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fragt nunmehr Kollegin Paus.

**Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe nochmal zwei Fragen an das Deutsche Handwerk, den Zentralverband: Könnten Sie vielleicht noch einmal Stellung nehmen zu der Änderung des § 13b, Umkehrung der Steuerschuldnerschaft? Was bedeutet das für Ihre Innungen?

Zum zweiten möchte ich noch einmal an die Debatte, die schon zum Thema Doppelförderung und deren Abschaffung geführt wurde, anknüpfen. Ich bin darüber als Grüne natürlich auch sofort gestolpert, auch aus den Argumenten, die Sie vorgetragen haben. Habe mir das aber noch einmal angeschaut und habe dann gedacht: In der Tat, es geht nicht um Doppelförderung! Ich würde aber schon noch einmal die Frage stellen: Inwieweit könnte man argumentieren, es gäbe Mitnahmeeffekte? Denn bei der steuerlichen Förderung ging es in der Tat darum, das Thema Schwarzarbeit zu adressieren: Deswegen gibt es auch die Beschränkung: Es geht um 20 Prozent, maximal 1 200 Euro, weil man davon ausgeht, es geht um Handwerksleistungen, die eben im Haushalt stattfinden und die sich dann eben eher so im Bereich bis 6 000, maximal 10 000 Euro bewegen. Die normalen, energetischen Sanierungsmaßnahmen, Heizung usw., liegen meistens von dem, was es kostet, drüber. Von daher hatte ich eben gedacht: Es geht hier nicht um Doppelförderung! Wenn man aber auch für diese Großmaßnahmen diese steuerliche Anrechnung weiter erhält, dann könnte man vielleicht argumentieren, ‚Das sind Mitnahmeeffekte!‘, weil die Großmaßnahme sozusagen unabhängig davon getätigt wird. Das Thema Schwarzarbeit ist ja bei der Großmaßnahme wahrscheinlich nicht so ein intensives Thema, wie bei der anderen Variante. Eine Begründung für diese steuerliche Absetzbarkeit war ‚Abbau der Schwarzarbeit‘. Bei diesen Großmaßnahmen würde man momentan in der Diskussion immer unterstellen: Die sind jetzt nicht ganz so Schwarzarbeit-gefährdet. Deswegen vielleicht noch einmal einige Ausführungen aus Ihrer Praxis.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Herr Lefarth, bitte.

**Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.):** Frau Paus, Herr Vorsitzender, ich freue mich zunächst sehr über die erste Frage, weil sie, wenn ich zurückblicke, die dritte Gelegenheit bietet, hierzu in diesem Ausschuss auszuführen. 2004 – damals unter Rot/Grün – stand es – 13b für Gebäudereiniger – im Haushaltsbegleitgesetz 2004. Dann Schwarz/Rot im Jahressteuergesetz 2006. Und in beiden Anhörungen konnte ich diesen Ausschuss davon überzeugen, doch besser von dieser

Maßnahme zu lassen. Ich hoffe, dass es auch wieder – sagen wir mal – in dieser Konstellation, in der wir heute zusammensitzen, so kommt, weil es am Ende des Tages alle Fraktionen dieses Hauses waren, die der Überzeugung waren, dass diese Regelung – 13b für Gebäudereinigungsleistungen – ihr Ziel nicht nur verfehlt, sondern sogar konterkariert. Warum ist das so? Erster Punkt: Zur Aussage, dass wir hier mehr Schwarzarbeit oder Steuerbetrug als in anderen Wirtschaftsbereichen haben. Dazu will ich den Bundesrat zitieren, der sagt, „Es liegen keine gesicherten Kenntnisse darüber vor, dass Reinigungsunternehmer unzuverlässiger wären als andere Unternehmergruppen, beispielsweise Gastwirte und Taxiunternehmer, so dass zu bezweifeln ist, ob eine Sonderregelung für die Gebäudereinigungsbranche überhaupt erforderlich ist.“ Richtig ist – das begründet diese Bundesregierung wie auch die zwei vor ihr –, dass es europarechtlich möglich ist. Nur ist mal interessant zu schauen: Wer hat es denn gemacht? Kein anderer Mitgliedstaat hat 13b für Gebäudereinigungsleistungen eingeführt! Die französische Regierung wollte es vor kurzem machen, hat dann in einer Anhörung wie dieser erfahren, dass die praktischen Probleme so groß sind, dass auch sie davon abgesehen hat. Und warum ist das so? Warum sind diese praktischen Probleme so erheblich? Das will ich Ihnen sagen. Das Gesetz spricht von Gebäudereinigungsleistungen. Wir haben allein neun Klassifikationen bei der Wirtschaftszweigstatistik, was Gebäudereinigungsleistungen sind. Das sind Reinigung von Gebäuden, Straßenverkehrsmitteln, allgemeine Gebäudereinigung, spezielle Reinigung von Gebäuden, Maschinen, Schornsteinreinigung, spezielle Reinigung von Gebäuden und Maschinen, Reinigung von Inventar, von Verkehrsmitteln, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, sonstige Reinigungen. Und die Finanzverwaltung darf sich dann künftig mit dem Steuerpflichtigen darüber streiten, ob die Reinigung des Teppichs oder des Tisches auf dem Teppich eine Gebäudereinigungsleistung ist oder nicht. Es gibt keine Legaldefinition der Gebäudereinigungsleistung. Deshalb ist dieses Gesetz nicht hinreichend bestimmt. Es verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz.

Und der zweite Punkt ist: Nennen Sie mir mal Kriterien, wann ich ein Unternehmen bin, das Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Ist es der Hausmeister, der nebenbei mal Graffiti beseitigt? Ist das künftig ein Gebäudereinigungsleistungsunternehmen? Dann sagt das Gesetz, für Generalunternehmer, die Gebäudereinigungsleistungsunternehmen beauftragen, soll das nicht gelten. Es sind aber gerade in der Regel Generalunternehmer, die Unternehmen, Subunternehmen beauftragen, die Gebäudereinigungsleistungen zu erbringen. Da geht das Gesetz sowieso ins Leere. Und wenn ich dann schaue: Wir haben Branchen – in der Tat –, wir haben Branchen, da funktioniert 13b. Wir haben es für den Bereich der Bauleistungen, da gibt es auch ein Bescheinigungsverfahren, die sogenannte Freistellungsbescheinigung. Da bin ich dann auch als leistender Unternehmer aus der Haftung raus, wenn ich mir die vom Subunternehmer zeigen lasse, diese Bescheinigung, dass ich Unternehmer bin, der Bauleistungen erbringt. Das gibt es gerade, Herr Ondracek, bei Gebäude-

reinigungslösungen nicht. Und was wird am Ende des Tages passieren? Wir vertreten diesen Bereich, das sind 860 000 Beschäftigte und 2 600 Betriebe. Ich kriege täglich Anrufe, die sagen: Es kann doch nicht wahr sein, dass wir jetzt ein Gesetz verabschieden und zum Januar dastehen und überhaupt nicht wissen, wann und in welchen Gruppen wir das anwenden sollen. Wie gesagt: Es ist überhaupt nicht klar, was eine Gebäudereinigungsleistung ist, wann ich ein Unternehmen bin, das diese erbringt. Das Ergebnis wird sein: Die Schwarzarbeit wird zunehmen, weil keiner mehr durchblickt. Deshalb hoffe ich, dass es zum dritten Mal – nach 2004 und 2006, jetzt auch in 2010 – gelingt, dass dieser Passus wieder aus dem Gesetz gestrichen wird. Er ist so in der Praxis schlicht nicht durchführbar.

Jetzt kurz zu Ihrer zweiten Frage: Wir reden beim 35a, beim Steuerbonus für Instandhaltung und Modernisierung, über selbst genutzte Immobilien. Wir reden nicht über vermietete, zu Wohnzwecken vermietete oder gewerbliche – da sind das immer Werbungskosten oder Betriebsausgaben, zu 100 Prozent – sondern wir reden darüber, wenn das selbst genutzte Einfamilienhaus oder die Eigentumswohnung saniert wird. Ich glaube, das kann ich in diesem Raum auch sagen, das weiß jeder: Weil hier, wenn wir den Steuerbonus nicht hätten, überhaupt keine steuerlichen Anreize bestehen, legal zu beauftragen, findet dies sehr stark im schwarzen Bereich statt. Und wenn Sie – ich hab es selbst gemacht, kann das aus eigener Anschauung sagen –, wenn Sie ein Einfamilienhaus energetisch sanieren, dann kostet das eine ganze Menge Geld. Da reicht ein Steuerbonus von 20 Prozent von 6 000 Euro nicht aus. Damit erreichen Sie vielleicht Malerarbeiten. Ich habe aber eben Parkett-/Fliesenlegerarbeiten. Wir haben in diesem Bereich, da brauchen Sie sich in Berlin nur umzugucken, im Altbestand erhebliches Potenzial. Und wenn wir das beim selbst genutzten Bereich heben wollen, dann müssen wir in Richtung einer Energiesparprämie gehen. Es macht doch keinen Sinn, dass wir für Pflege und für Gartengestaltung einen Steuerbonus von 20 Prozent von 20 000 Euro, 4 000 Euro jährlich, vorsehen, aber einen Bereich, den alle Parteien und alle Fraktionen hier in diesem Haus als besonders wichtig ansehen, die Sanierung des Gebäudebestandes, wesentlich schlechter behandeln. Deshalb bin ich froh, dass im nächsten Jahr vorgesehen ist – Frau Kressl, das haben Sie damals auch mit so vorgesehen –, dass es eine Evaluierung des Instruments des Steuerbonus für Handwerkerleistungen im nächsten Jahr gibt. Und mit dem Rückenwind des Energiekonzepts von gestern, glaube ich auch, dass es eine gute Richtung nehmen wird. Das hoffe ich zumindest! Aber wir sollten hier und heute mit dem Jahressteuergesetz 2010 nicht die falschen Weichen stellen – das hat der Kollege ja eben gut dargestellt –, indem wir dieses Instrument entwerten. Danke.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Vielen Dank, Herr Lefarth. Wir haben es so verstanden, dass die Gebäudereiniger genauso zuverlässig sind, wie die vergleichsweise genannten Berufsgruppen, und kommen zur Fragestellung des stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Kollegen Flosbach.

**Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an das Institut der Wirtschaftsprüfer und den Bundesverband Deutsche Leasingunternehmen. Ich greife noch einmal den § 6b Einkommensteuergesetz auf. Der Bundesrat hat eine Einschränkung der begünstigten Reinvestitionsmöglichkeiten bei einer Übertragung von stillen Reserven auf sogenannte Vermietungs-Fonds empfohlen. Er begründet das damit, dass hier keine Reinvestition in den originären Geschäftsbetrieb des Steuerpflichtigen erfolge, sondern es sich aus wirtschaftlicher Sicht um eine bloße Kapitalanlage handle. Wie sehen Sie die Empfehlung des Bundesrates.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Herr Hamannt, bitte.

**Sv Manfred Hamannt (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.):** Herr Hamannt für das Institut der Wirtschaftsprüfer. Wir sehen, dass sie übers Ziel hinausschießt. Es werden viele Fälle erfasst, die mit der Zielrichtung, 6b-Fonds zu unterbinden, gar nicht verbunden sind. Es gibt Fälle in verbundenen Unternehmen, wo es zu Übertragungen kommt. Es gibt Fälle bei der Betriebsaufspaltung, wo man eben möglicherweise die Sechsjahres-Frist beides Mal nicht eingehalten hat. Solche Umstrukturierungsmaßnahmen würden erheblich behindert, wenn man die Regelungen nicht treffsicherer ausgestalten kann, um die 6b-Fonds, wenn man das so will, zu erfassen. Die Regelung greift also viel zu weit, wie es auch schon von den Vorrednern dargestellt wurde. Herzlichen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Für den Bundesverband der Deutschen Leasingunternehmen, wer übernimmt die Beantwortung?

**Sv Paul Dillenberger (Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.):** Dillenberger, Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen. Ich kann mich den Ausführungen der Vorredner – auch Herr Kiene vom Deutschen Bauernverband und Herr Lefarth vom ZDH hatten zu dem Thema schon Stellung genommen – nur anschließen und möchte das insoweit um zwei kleine Beispiele aus der Praxis unserer Mitgliedsunternehmen ergänzen. Wenn ein Mittelständler seinen Betrieb aus der Innenstadt an den Stadtrand verlagert, dann werden in der Regel stille Reserven aus der Veräußerung des innerstädtischen Grundstückes realisiert. Diese kann er in der Regel auf die neue Immobilie übertragen. Er könnte es nach dem Vorschlag des Bundesrates aber nicht mehr, wenn er sich hier bei der neuen Immobilie des Immobilienleasings bedienen würde. Ähnliches gilt, wenn ein Unternehmer für operative Neuinvestitionen Liquidität durch Abschluss von Sale and Lease Back-Geschäften erhalten will. Auch hier wäre künftig die Anwendung des § 6b nicht mehr möglich. Ein nicht unerheblicher Teil der Liquidität ginge für Steuerzahlungen verloren. Auch diese beiden Beispiele zeigen, dass die Initiative des Bundesrates über das Ziel einer möglichen Missbrauchsbekämpfung weit hinausgeht und hier erhebliche Kollateralschäden verursacht würden.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Vielen Dank, Herr Dillenberger. Für die SPD-Fraktion fragt nunmehr der Kollege Lothar Binding.

**Lothar Binding (Heidelberg)(SPD):** Ich habe zunächst eine Frage an den Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter zum § 2 Absatz 2 Abgabenordnung, Stichwort Verordnungsermächtigung bei DBA-Vereinbarungen. Da sollte die Einführung einer Ermächtigung für die Bundesregierung zur innerstaatlichen Inkraftsetzung von Konsultations- und Verständigungsverfahren nach Artikel 25 OECD-Musterabkommen durch Rechtsverordnung eingeführt werden. Ich möchte Sie fragen, ob das tatsächlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist, auch ein bisschen vor dem Hintergrund, dass wir schon einige Jahre um eine gewisse Parlamentarisierung dieses gesamten Verfahrensprozesses kämpfen.

Ich habe eine zweite Frage an den Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine, und zwar betrifft das den § 4 Absatz 11 Steuerberatergesetz. Und ich würde gerne von Ihnen ein Urteil darüber haben, was Sie von dem Vorschlag des Bundesrates halten, die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine auf Einkünfte aus Beteiligungen an geschlossenen Fonds auszudehnen.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Danke schön. Zunächst für den Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter Herr Nöcker.

**Sv Gregor Nöcker (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter):** Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Frage. Wir haben uns in unserem Bundesverband nicht über die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung unterhalten und dazu auch keine Stellungnahme abgegeben, so dass ich auch hier von einer Stellungnahme absehen möchte.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Dann kommen wir zum Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine. Wer übernimmt die Beantwortung? Herr Lenk, bitte.

**Sv Werner Lenk (Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.):** Vielen Dank, Herr Binding, für die Frage. Vielleicht möchte ich zunächst klarstellen, dass die Erweiterung dieser Beratungsbefugnis, die wir anstreben und die der Bundesrat vorgeschlagen hat, nicht darauf abzielt, im Ergebnis künftig arbeitnehmeruntypische Fälle zu beraten. Es ist so, dass ein Arbeitnehmerfall nicht dadurch untypisch wird, dass sich jemand, der möglicherweise gar nicht genau weiß, was er denn macht, an einem Fonds beteiligt. Die Erweiterung der Beratungsbefugnis – das vielleicht auch noch grundsätzlich – wollen wir nicht im Bereich der gewerblichen Einkünfte. Das ist das Problem, das uns immer wieder dargestellt wird: Eingriff in die Beratungsbefugnis für Gewinneinkünfte. Der Hintergrund, warum das für uns so wichtig ist, ist einfach der, dass viele Arbeitnehmer diese Beteiligung an Fonds zur Sicherung ihrer Altersvorsorge eingehen. In der Regel sind das ganz geringe Beteiligungen. Die Folge, wenn sich Arbeitnehmer daran beteiligen, ist, dass eine Mitunternehmerschaft

vorliegt, dass dies gewerbliche Einkünfte mit der weiteren Folge sind, dass diese Arbeitnehmer dann nicht mehr Mitglieder dieser Lohnsteuerhilfvereine sein können, weil das Steuerberatungsgesetz bisher vorsieht, dass eine Beratungsbefugnis nicht besteht, wenn Gewinneinkünfte vorliegen. Die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine bezieht sich in diesen Fällen lediglich darauf, dass die festgestellten Einkünfte, die in einem Feststellungsverfahren durchgeführt werden, aus dem Feststellungsbescheid ganz einfach in die Steuererklärung übernommen werden können und müssen. Weitere Ermittlungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzielung dieser Einkünfte sind den Lohnsteuerhilfvereinen nicht erlaubt. Und das wollen wir auch gar nicht haben. Die Arbeitnehmer entfalten insoweit keinerlei gewerbliche Tätigkeit. Sie sind im Ergebnis nur Geldgeber. Die Veränderung dieser Beratungsbefugnis ist auch deshalb für uns wichtig, weil es uns sonst nicht gelingt, die Arbeitnehmer, die typischerweise Mitglieder von Lohnsteuerhilfvereinen sein können, als Mitglieder mit der Folge einer kostengünstigen Steuerberatung zu behalten. Ich möchte in dem Zusammenhang noch darstellen, dass die Ermittlung – Das ist auch das Thema: Wie kann man denn überhaupt ermitteln, ob diese Beratungsbefugnis für die Lohnsteuerhilfvereine besteht? – relativ einfach ist: Man hat einen Verkaufsprospekt: Daraus ergeben sich die einzelnen Tatbestände des Fonds. Und man hat Verkaufsunterlagen: Aus diesen kann man ganz eindeutig ersehen, ob eine Zuständigkeit für die Lohnsteuerhilfvereine möglich ist oder nicht. Hintergrund – noch einmal –: Es geht uns nicht darum, in die Beratungsbefugnis der Steuerberater einzugreifen, sondern es geht darum, die typische Besteuerung der Arbeitnehmer bei den Lohnsteuerhilfvereinen zu behalten. Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen und sind wieder bei der Fragestellung durch die FDP-Fraktion: Dr. Daniel Volk hat das Wort.

**Dr. Daniel Volk (FDP):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich einerseits an den Zentralen Kreditausschuss, andererseits an den Verband der Auslandsbanken. Ich möchte noch einmal auf die Frage der Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder für Zwecke umsatzsteuerbefreiter Tätigkeiten im Bereich der Finanzdienstleistungen zurückkommen. Da hatten wir schon die eine oder andere Stellungnahme gehört. Ich möchte ganz gerne den Zentralen Kreditausschuss und den Verband der Auslandsbanken ebenfalls um eine Bewertung dieser vorgeschlagenen Regelung dort bitten.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Danke schön. Herr Materne für den ZKA, bitte.

**Sv Manfred Materne (Zentraler Kreditausschuss):** Vielen Dank für die Frage, Herr Vorsitzender. Ich spreche für den ZKA. Das Thema wurde etwas emotionalisiert durch Begriffe wie Schindluder, Missbrauch, interessierte Kreise. Ich würde gerne versuchen, mich

ganz nüchtern auf die Fakten zu beschränken. Es geht um die Umsetzung einer Richtlinie. Diese Richtlinie im Bereich der Finanzdienstleistungen wurde von unseren Nachbarn umgesetzt, und zwar von Belgien, Frankreich, Luxemburg und Österreich. Dem Vernehmen nach gibt es ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, weil es insbesondere auch im Bereich der Finanzdienstleistungen noch nicht umgesetzt wurde. Bei der Diskussion der Erneuerung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie im Bereich der Finanzdienstleistungen auf EU-Ebene ist diese Vorschrift auch weiterhin im derzeitigen Entwurf enthalten. Es ist auch nicht so, dass der Begriff „dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“, so wie er in der Richtlinie verwendet wird, mit dem Begriff der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung gleichgesetzt werden kann. Das sind zwei grundsätzlich verschiedene Themen, kann man auch nicht miteinander verwechseln. Man kann das auch von der Auffassung der EU-Kommission und von Arbeitsgruppen auf EU-Ebene ableiten. Man kann das auch durch einen Klick auf der Homepage der EU nachvollziehen. Es wurde auch die Commerzbank als Betroffene genannt. Es ist so, dass die Commerzbank ein Konzernunternehmen ist. Konzernunternehmen steht das Instrument der umsatzsteuerlichen Organschaft zur Verfügung, d. h., sie können umsatzsteuerpflichtige Leistungen und umsatzsteuerfreie Leistungen im Konzern dort organisieren und angliedern, wo sie es für richtig halten. Der sog. umsatzsteuerfreie Zusammenschluss, über den wir heute reden, hat den Vorteil, dass dann auch Unternehmen, die nicht in Konzernstrukturen organisiert sind, also Genossenschaftsbanken oder auch Sparkassen, die Möglichkeit haben, bisher umsatzsteuerfreie Leistungen weiterhin umsatzsteuerfrei in Verbundunternehmen zu organisieren. Es geht also nicht darum, umsatzsteuerpflichtige Leistungen steuerfrei zu machen, sondern es geht allein darum, bisher umsatzsteuerfreie Leistungen so zu organisieren, dass sie auch weiterhin umsatzsteuerfrei erbracht werden können. Im Ergebnis geht es also darum, dass Verbundunternehmen die gleichen Organisations- und Wettbewerbschancen haben wie Konzernunternehmen und wie ausländische Anbieter. Das zu diesem Thema.

Da ich das Wort habe, möchte ich mir noch erlauben, auch auf ein Übergangsproblem zur Abgeltungsteuer, ein eher technisches, hinzuweisen: Es geht um die Stückzinsbesteuerung bei bestandsgeschützten Altanleihen. Da wird von der Bundesregierung eine Klarstellung vorgeschlagen. Wir meinen auch, dass es sich um eine Klarstellung handelt. Allerdings sind wir anderer Auffassung, was den Zeitpunkt des Inkrafttretens angeht. Nach unserer Auffassung ist eine Klarstellung eine Regelung, und damit unter Beachtung der Verfassungsgerichtsrechtsprechung, der neueren, nur mit Wirkung für die Zukunft möglich. Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Das Wort hat Herr Erb vom Verband der Auslandsbanken.

**Sv Markus Erb (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Volk, vielen Dank für die Frage zum Thema ‚Pooling von Tätigkeiten‘. Da möchte ich mich ganz bewusst eben nicht auf Finanzdienstleistungen beschränken. Herr Materne hat es schon angesprochen: Es ist sicher legitim, darüber zu diskutieren, inwieweit eine Richtlinie schon vollständig oder erst teilweise in deutsches Recht umgesetzt worden ist. Sofern auch die Kommission zu dem Schluss kommt, dass Teile, oder vielleicht auch einige Tätigkeiten, noch nicht im deutschen Umsatzsteuergesetz implementiert worden sind, ist es sicherlich auch korrekt und legitim, im Bundesrat einen Vorstoß zu machen. Die deutsche Bundesregierung, die Koalition hat auch im Koalitionsvertrag stehen, dass die europäischen Richtlinien eins zu eins in deutsches Gesetz zu übernehmen sind. Von daher bitte ich auch noch mal zu überprüfen, inwieweit nach Meinung der Kommission gerade auch der zitierte Text der sog. Sechsten Richtlinie aus dem Jahr 1977 – und ich betone: 1977 – bislang in deutsches Recht implementiert worden ist.

Ich möchte auch noch einmal auf den Punkt, der vorhin angesprochen worden ist, zu sprechen kommen, nämlich dass Tätigkeiten insbesondere auch bei Finanzdienstleistungen cross-border aus Deutschland hinausgetragen werden. Da möchte ich widersprechen. Denn die Rahmenbedingungen gerade auch in Deutschland, die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind gut, sowohl die Rahmenbedingungen der Gesetze, als auch der Betriebsprüfungen. Das bestätigen auch unsere Mitglieder. Und auch die Statistiken bestätigen, dass es keinen Wegzug von Auslandsbanken aus Deutschland gibt, sondern dass gerade auch viele neue Institute den deutschen Markt im Bankbereich, im Finanzdienstleistungsbereich beobachten und sehr gerne nach Deutschland kommen möchten. Von daher möchte ich gerade auch diesen Befürchtungen widersprechen. Von daher möchte ich auch noch einmal die Ausführungen des ZKA unterstreichen und anregen, gerade diese Regelungen, die über den Bundesrat eingebracht worden sind, von Seiten des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu prüfen. Herzlichen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Für die CDU/CSU-Fraktion fragt nun Frau Kollegin Tillmann.

**Antje Tillmann (CDU/CSU):** Eben ist kurz das Thema Arbeitszimmer angesprochen worden. Da ist der Vorschlag gemacht worden, dass man Pauschalen dafür anwenden könnte. Nur ist das Finden einer Pauschal eine Wissenschaft für sich. Da hätte ich natürlich gerne von denen, die hinterher darüber zu urteilen haben, ob sie richtig gefunden ist, eine Meinung: Herr Nöcker, Herr Wendt. Wie könnte eine Pauschale aussehen, die uns den Haushalt nicht sprengt, weil sie so hoch ist, dass keiner mehr klagt, die aber trotzdem so ist, dass Sie sie durchgehen lassen würden?

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Herr Nöcker, Bitte schön.



**Sv Gregor Nöcker (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter):** Es gibt nach unseren Informationen Vorstellungen aus Baden-Württemberg, eine Pauschale von 960 Euro einzuführen. Ausgehend von dem Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Münster hat das Bundesverfassungsgericht, so haben wir es jedenfalls verstanden, insbesondere für wichtig erachtet, hinterher nicht nur die Erfordernisse, die Erforderlichkeit zu sehen, sondern eine Typisierung vorzunehmen, die nachprüfbar ist. Im Rahmen der Vorlage haben wir vom Finanzgericht Münster insbesondere auch moniert, dass uns Unterlagen des Bundesrechnungshofes nicht vorgelegt werden konnten und wir gar nicht nachprüfen konnten, ob Behauptungen dort richtig waren. Wenn also – in welcher Höhe auch immer – eine Pauschalierung gewollt wird, muss man – und ich denke, das hat das Bundesverfassungsgericht jetzt wiederholt gesagt – im Rahmen der Typisierung auch eine empirische Studie einholen, was denn ein angemessener Betrag ist. Inwieweit darüber hinaus eine Entscheidung des großen Senats zur Absetzung, Abziehbarkeit von privat und beruflich veranlassten Aufwendungen ggf. noch eine weitere Reduzierung nötig macht, das wird derzeit in der Literatur diskutiert. Dazu haben wir in unserem Verband aber jedenfalls noch keine Meinung. Wichtig, um es zusammenzufassen: Wir verstehen das Bundesverfassungsgericht wiederholt, auch in dieser Entscheidung zum Arbeitszimmer, so, dass – egal, wie die Pauschale aussieht – eine Typisierung Empirie voraussetzt. Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Herr Wendt, Sie haben das Wort.

**Sv Michael Wendt (Bundesfinanzhof):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich kann meinem Vorredner zustimmen. Das Bundesverfassungsgericht hat – gerade mit dieser Entscheidung – geradezu dazu aufgefordert, zu typisieren und zu pauschalieren. Es ist nur das Problem, den typischen Fall zu treffen. Darüber hat natürlich die Rechtsprechung selber keine eigenen Erkenntnisse. Sie lebt davon, dass sich zunächst der Gesetzgeber darüber informiert, was der typische Fall sein kann, dass die Finanzverwaltung solche Recherchen anstellt, wir nötigenfalls Gutachten einholen. Nur dann können wir herausfinden, ‚Was ist der typische Fall?‘. Was die Frage der nicht ausschließlichen Nutzung des Arbeitszimmers für berufliche Zwecke betrifft, ist der Stand der Rechtsprechung so, dass wir, wenn eine nicht unerhebliche Nutzung zu außerbetrieblichen oder beruflichen Zwecken stattfindet – das sind mehr als zehn Prozent –, schon ein Problem haben. Die Arbeitszimmer, die im Moment zu berücksichtigen sind, sind solche, die zu mehr als 90 Prozent beruflichen oder betrieblichen Zwecken dienen. Wir wissen alle: Das kann man nicht feststellen. Deswegen hat der Gesetzgeber auch Bedenken, die Kosten für diese Zimmer vollständig zum Abzug zuzulassen. Aber: Das kann man möglicherweise durch die knappe Ansetzung der Pauschale regeln.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Vielen Dank, Herr Wendt. Frau Kollegin Kressl hat das Wort für die SPD-Fraktion.

**Nicolette Kressl (SPD):** Vielen Dank. Ich würde als Erstes gerne den Ball, der beim Bund der Deutschen Finanzrichterinnen und Finanzrichter lag, zum Bundesfinanzhof schieben, bei der Frage, was die Verfassungsmäßigkeit für Ordnungsermächtigungen – DBAs angeht.

Und ich würde gerne eine Frage an den GDV stellen: Frau Uhl vom DGB hatte vorhin angemahnt oder angemerkt, dass die Frage der Veränderung bei der steuerlichen Berücksichtigung von Erwerbsunfähigkeitsversicherungen im Gesetzentwurf eigentlich in eine Kommission zur Verhinderung Altersarmut gehört. Ich würde gern Ihre Positionierung dazu hören.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir sind wieder bei Ihnen, Herr Wendt.

**Sv Michael Wendt (Bundesfinanzhof):** Vielen Dank. Wir waren also tatsächlich gemeint! Der 1. Senat des Bundesfinanzhofs hat in ständiger Rechtsprechung Bedenken gegen die Transformation in nationales Recht gehabt, wenn Verständigungsvereinbarungen zwischen den Finanzverwaltungen von verschiedenen Staaten geschlossen worden sind. Das betraf ursprünglich nur das Verhältnis von Deutschland zur Schweiz, und hat jetzt auch einen Fall betroffen, der Belgien betraf. Es war die Frage, ob die Verständigungsvereinbarung, die nach den DBAs, nach den Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen werden dürfen, ob diese Verständigungsvereinbarungen auch nationales Recht sind und einem deutschen Bürger entgegengehalten werden können. Der Bundesfinanzhof war der Meinung, dass das nicht der Fall ist, dass es einer weiteren Transformation bedarf. Der Bürger darf sich auf das Doppelbesteuerungsabkommen berufen, das in Deutschland geltendes Recht ist. Wenn die Verständigungsvereinbarung zu einer Abweichung von dem Inhalt des Doppelbesteuerungsabkommens führt, dann bedarf es einer weiteren Transformation in nationales Recht. Die Frage, ob eine Verordnungsermächtigung ausreicht, wird sich dann stellen, wenn es so Gesetz werden sollte, wie es im Moment vorgesehen ist. Nach Artikel 59 Absatz 2 müsste es wohl ein materielles Gesetz sein. Ob es auch ein formelles sein muss? Die Frage ist jedenfalls von unserem 1. Senat aufgeworfen, aber natürlich nicht beantwortet worden. Kritik ist auch noch im Hinblick darauf deutlich geworden, dass diese Regelung auch für die Vergangenheit gilt, so dass möglicherweise auch Verständigungsvereinbarungen, die in der Vergangenheit getroffen worden sind, davon erfasst wären. Man müsste auch noch einmal prüfen, ob man das möglicherweise auf die Zukunft erstrecken kann.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Danke schön, Herr Wendt. Das Wort hat Herr Wagner vom GDV.

**Sv Jürgen Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender, Frau Kressl. Der Bundesrat hat den Vorschlag gemacht, eine selbständige Erwerbsunfähigkeitsabsicherung in den Bereich der Basisrente einzubeziehen.

Wir unterstützen diesen Vorschlag. Er sollte meines Erachtens auch nicht auf die lange Bank geschoben werden. Es ist ein dringendes sozialpolitisches Problem, dass viele Menschen, auch Arbeitnehmer, derzeit nicht mehr eine ausreichende Absicherung im Bereich der Invalidität haben. Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherungssysteme ist die Absicherung von Berufsunfähigkeit ganz zurückgefahren worden. Von daher ist es wichtig, dass man hier die Möglichkeit schafft, privat vorzusorgen. Es gibt schon die Möglichkeit, im Bereich der Basisrente eine Berufs- und Erwerbsunfähigkeit abzusichern. Voraussetzung ist dann aber, dass es sich um eine zusätzliche Absicherung neben der Altersabsicherung handelt, und es dürfen höchstens 50 Prozent der Beiträge hierfür verwendet werden. Es hat sich gezeigt, dass viele Bürger gar nicht in der Lage sind, so viel Beiträge zu zahlen, vor allen Dingen Personen, die ohnehin schon nach Ihrer Meinung über ausreichende Altersversorgungsansprüche verfügen, die vielleicht einen Anspruch aus einer Riesterversicherung haben. Die wollen nicht noch zusätzlich weiter was für ihre Altersabsicherung tun, sondern benötigen nur noch eine selbständige Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsabsicherung. Es wäre von daher sehr gut, wenn der Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen würde. Er hat allerdings noch zwei Punkte, die verbesserungsbedürftig sind. Der Bundesrat bezieht sich nur auf die Absicherung der Erwerbsminderung. Unserer Meinung nach müsste auch die Absicherung von Berufsunfähigkeit einbezogen werden. Und dann verlangt der Bundesrat, dass die Leistungen im Fall der Erwerbsminderung lebenslang zu zahlen sind. Das führt aber dazu, dass sich ein falscher Anreiz ergäbe, ein sog. Moral Hazard-Risiko. Wenn man Berufsunfähigkeit versichert, zum Beispiel bis zum Alter 60, und Berufsunfähigkeit tritt nicht ein, dann gibt es keine Leistung. Wenn aber im Alter 59 Erwerbsunfähigkeit eintritt, dann erfolgt eine Leistung bis zum Lebensende. Das führte zu einem falschen Verhalten und falschen Leistungsanreiz. Wir sind daher der Meinung, man sollte die Leistungen aus der Erwerbsunfähigkeitsabsicherung, oder überhaupt aus der Invaliditätsabsicherung nur so lange zahlen, bis der Zeitraum der normalen Erwerbsfähigkeit vorliegt. Also: Invaliditätsleistungen nur als Ausgleich für wegfallendes Erwerbseinkommen. Das heißt, eine Begrenzung auf den Beginn der Altersrente oder auf eine feste Altersgrenze von 65 oder 67 Jahren wäre sehr sinnvoll. Aber wichtig ist, dass dieser Ansatz überhaupt aufgenommen und hier einen Schritt weitergegangen wird. Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Herr Kollege Gutting ist der nächste Fragesteller.

**Olav Gutting (CDU/CSU):** Meine Frage geht an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und an den BDI. Wir haben bereits heute die Situation, dass die Umsatzsteuervoranmeldungen grundsätzlich elektronisch ans Finanzamt gesandt werden. Wie würden Sie es sehen, wenn

wir eine grundsätzlich verpflichtende elektronische Umsatzsteuerjahreserklärung einführen? Wäre das aus Ihrer Sicht ein Beitrag zum Bürokratieabbau?

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Für den BDI?

**Sve Dr. Karoline Kampermann (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.):** Kampermann, vielen Dank. Zu der Frage möchte ich sagen: Wir sehen keine unmittelbaren Vorteile, haben aber auch keine grundsätzlichen Bedenken. Ich möchte lediglich auf drei Punkte hinweisen, die Berücksichtigung finden sollten. Das Eine ist: Es ist momentan häufig mit Problemen verbunden – schon jetzt bei der Übermittlung der Voranmeldung –, dass bei dem Versand die betriebsinternen Sicherungsvorkehrungen, sprich die Firewalls, umgangen werden müssen. Die müssen dann nur für den Versand kurz geöffnet werden. Das ist natürlich der Sicherheit sehr abträglich. Hier sollte technische Abhilfe geschaffen werden. Der zweite Punkt ist, dass es nicht sein darf, dass die entsprechenden Server – etwa aus Kostengründen – nach mehreren Jahren, nach drei, vier Jahren, abgeschaltet werden, so dass zwar die Jahreserklärung elektronisch eingereicht werden konnte, es aber nicht mehr möglich ist, sich aus laufenden Betriebsprüfungen ergebene Berichtigungen ebenfalls elektronisch vorzunehmen. Das müsste auch sichergestellt werden. Und als dritter und letzter Punkt müsste sichergestellt sein, dass es eine Härtefallregelung gibt, in der weiterhin der Papierversand möglich ist. Aber das ist – zumindest auch nach dem Gesetzesvorhaben – ohnehin vorgesehen. Von daher begrüßen wir das im Grundsatz. Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Danke schön. Herr Ondracek, bitte.

**Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Schönen Dank, Herr Abgeordneter Gutting, für die Frage. Ich meine, dass es eine logische Konsequenz ist. Wenn man Voranmeldungen, die monatlichen Voranmeldungen, elektronisch abgibt, abgeben muss, dann ist es eigentlich nicht erklärlich, warum man bei der Jahreserklärung noch mit Papier arbeiten soll. Es ist logisch – und wir begrüßen es auch –, dass es da und dort Menschen gibt, die keinen Zugang zum Computer haben. Es werden immer weniger. Dafür gibt es die Härtefallklausel. Und die Bedenken oder die Anmahnungen, die eben erfolgt sind, meine ich, sind sicherlich selten. Wenn es doch noch Defizite gibt, kann sichergestellt werden, dass man den Zugriff auch über Jahre hinweg rückwärts hat, denn die Steuerverwaltung weiß, dass Betriebsprüfungen zurückgreifen, über Jahre hinweg zurückgreifen. Und es ist auch im Interesse der Steuerverwaltung, dieses maschinell abarbeiten zu können, nicht dann rückwirkend per Hand vielleicht noch Steuerbescheide fertigen zu müssen. Davon kann man ausgehen, dass es beherrschbar ist.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Vielen Dank. Für die Fraktion DIE LINKE. erteile ich das Wort Herrn Kollegen Koch.

**Harald Koch (DIE LINKE.):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage zuerst an den DGB und dann an Frau Sternberger-Frey. Zum Sachverhalt für den DGB: Dieser Anhörung liegt auch ein Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. zugrunde. Wir fordern die Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld. Damit würde lediglich bei Arbeitseinkünften die Anwendung des Progressionsvorbehalts eingeschränkt. Für Kapitaleinkünfte ist das durchaus üblich. So ist im Jahressteuergesetz 2010 vorgesehen, den Progressionsvorbehalt für Immobilieneinkünfte eines Investmentvermögens, die aus dem Ausland stammen, einzuschränken, eine Folgeänderung aus der diesbezüglichen Einschränkung des Progressionsvorbehalts für direkte Investitionen durch das Jahressteuergesetz 2009. Jetzt die Frage: Wie bewerten Sie - auch vor dem Hintergrund der genannten Einschränkungen bei Kapitaleinkünften - die Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld?

Für Frau Sternberger-Frey: Laut Gesetzentwurf sollen alle dem Versicherungsaufsichtsgesetz nachgelagerten Verordnungen zukünftig allein von der BaFin bzw. dem Bundesministerium beschlossen werden können. Das würde neben dem Bundestag auch die Länder vom Entscheidungsprozess ausschließen. Wie bewerten Sie das?

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Frau Dr. Uhl, bitte.

**Sve Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Dass wir uns sehr freuen, dass Sie sich als Fraktion des Themas Progressionsvorbehalt bei Kurzarbeitergeld angenommen haben, haben wir auch aufgeschrieben und können es nur noch einmal betonen. Das Problem ist für die Leute, die von Kurzarbeit derzeit betroffen sind, dass sie zum Teil tatsächlich hohe Nachforderungen am Ende des Jahres haben und das für viele auch zum Problem geworden ist, weil sie ohnehin schon in dem laufenden Jahr mit erheblich weniger Einkommen rechnen mussten, da sie als völlig richtige Initiative auch zur Bewältigung der Krise in die verlängerte Kurzarbeit gehen konnten. Das betrifft dann den Ausgleich nach Ende des Jahres. Wir sehen allerdings die Umsetzung durchaus ein bisschen problematisch, das Kurzarbeitergeld allein aus den verschiedenen Leistungstatbeständen herauszunehmen, die da normiert sind. Wir können uns durchaus eine Regelung vorstellen, die als Sonderregelung gestrickt ist, bezogen auf den Zeitverlauf der Krise, und würden sagen, damit wäre dem Problem der Arbeitnehmerinnen wahrscheinlich erst einmal sehr geholfen. Und es würde nicht aus der Steuersystematik und auch nicht aus dem Gleichheitsgrundsatz herausfallen.

Ich würde gerne - wie es die Arbeitgeberseite immer gerne tut - die Möglichkeit ergreifen und auf den Zentralen Kreditausschuss und die Anmerkungen bezogen auf die Umsatzsteuerfreiheit von Finanzdienstleistungen etwas erwidern. Ich glaube schon, dass es von Seiten des ZKA jetzt relativ deutlich geworden ist, worum es im Kern geht. Es geht da um eine vergleichbare Regelung, wie sie auch der umsatzsteuerlichen Organschaft zugrunde liegt.

Aber das ist weniger das Problem. Das Problem ist vielmehr, was an Strukturveränderungen durch diese Steuerbefreiung befördert wird. Das ist auch relativ klar gesagt worden, dass es nämlich um pooling von Tätigkeiten geht. Es wird die Arbeit der Sparkassen in der Region, in den Kommunen - die wir sehr schätzen - strukturell deutlich verändern. Diese Maßnahme ist dazu geeignet, der Umstrukturierung der Tätigkeiten von Sparkassen Vorschub zu leisten. Also diese zusätzlich zu pushen. Also während der Wirtschaftskrise war es so, dass häufig auf die Sparkassen, auf deren Struktur, auf der Nähe zum Kunden etc. verwiesen worden ist, was sie auch ausgezeichnet hat gegenüber anderen Banken. Nun wollen sie immer gleicher werden wie andere Banken und berauben sich dadurch eines essentiellen Kerns. Das ist auch ein Thema von regionaler Strukturpolitik, regionaler Wirtschaftspolitik, wozu die Sparkassen immer einen wesentlichen Beitrag geleistet haben. Wenn sie plötzlich sich aber so verhalten, dass sie auch Tätigkeiten poolen, was nichts anderes bedeutet, als dass natürlich Produkte standardisiert werden, ausgelagert werden, dass es zentrale Kredit... etc. gibt. Alles das wird die Folge dieser Maßnahme mit sein. Ich glaube nicht, dass man aus den Erfahrungen aus der Finanzkrise eine solche Entwicklung unterstützen sollte.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen und kommen jetzt zu Frau Sternberger-Frey. Bitte.

**Sve Barbara Sternberger-Frey:** Vielen Dank für die Frage, die ich gerne aufgreife. Hier müssen wir etwas ausholen. Es sind eine ganze Reihe von Verordnungen hier betroffen. Einige Verordnungen im Rahmen des VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) sind sicherlich rein technischer Natur. Wir haben aber insbesondere in den letzten Jahren beobachten können, dass bei immer mehr neuen Gesetze die konkrete Ausgestaltung auch materiell-rechtlicher Art auf dem Verordnungswege erfolgt. Hier halte ich es für durchaus bedenklich, wenn auf die Zustimmung des Bundesrats oder auch irgendeiner anders gearteten parlamentarischen Kontrolle verzichtet wird. Ich will hier ein Beispiel nennen, was z. B. auch der Verbraucherzentrale Bundesverband in seiner Stellungnahme angesprochen hat. Das war das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV. Damals sollte eigentlich auch für privat versicherte Bestandskunden eine Wechselmöglichkeit geschaffen werden. So sieht es das Gesetz vor. Im Verordnungswege wurde dann ohne Beteiligung von Verbraucherschutz udgl. eingeführt, dass die Bestandskunden erst einmal 18 Monate im Basistarif von sich aus bleiben müssen. Damit wurde die Wechselmöglichkeit de facto ausgehebelt. Ein anderer Bereich betrifft die Altersvorsorge. Ich nenne hier die Mindestzuführungsverordnung, die insbesondere regelt, wie die Lebens- und Rentenversicherungen die Überschüsse aus ihren verschiedenen Überschusstöpfen, also Kapitalanlagen, Risikogewinne, Kostengewinne, auf die Verträge der Verbraucher verteilen müssen. Die Verordnung wurde auch 2008 geändert. Aus der ursprünglich pauschal 90-prozentigen Verteilung aller Gewinne wurde dann einfach 90 Prozent der Kapitalgewinne bitte schön an

die Kunden, aber von den Risiko- und Kostengewinnen, die auch aus den Beiträgen der Verbraucher erwirtschaftet wurden, dann 75 Prozent Risikogewinn an die Kunden und beim Kostengewinn sogar nur 50 Prozent. Das hat Auswirkungen auf die Werthaltigkeit meiner Altersvorsorge, auch auf den Bereich der geförderten Altersvorsorge. Ich denke, hier sind durchaus Länder- und Verbraucherinteressen betroffen. Deswegen würde ich dafür plädieren, es im Bundesratsverfahren zu belassen, damit es hier diskutiert werden kann. Das hat sicherlich in der Vergangenheit auch einige Probleme gehabt und war nicht immer optimal. Oder aber es müsste ein anderes Verfahren gefunden werden, wo die beteiligten Interessengruppen, wo die Länder eingebunden werden. Das könnte z. B. auch im Rahmen eines ausgebauten Konsultationsverfahrens der BaFin sein. Bis dato ist dieses Verfahren kaum bekannt. Es wird nicht eingeladen, wird nicht öffentlich gemacht. Die Einflussmöglichkeit ist hier verschwindend gering. Aber ich warne davor, Verordnungen, die materiell-rechtlich in Versicherungsverträge eingreifen, aus der parlamentarischen Kontrolle herauszunehmen. Das halte ich für bedenklich.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Vielen Dank, Frau Sternberger-Frey. Der Kollege Brinkhaus hat das Wort für die CDU/CSU-Fraktion.

**Ralph Brinkhaus (CDU/CSU):** Da die Frage an den Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine, so wie ich das wahrgenommen habe, eine gewisse Unruhe bei dem Steuerberaterverband und der Steuerberaterkammer ausgelöst hat, möchte ich Ihnen die Gelegenheit geben, zur Erweiterung der Befugnisse von Lohnsteuerhilfvereinen Stellung zu nehmen. Vielleicht unter besonderer Berücksichtigung des Zitates: ‚Wir wollen ja nur die Zahl aus dem Feststellungsbescheid übertragen.‘

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Das war die Bundessteuerberaterkammer und der Verband, oder?

**Ralph Brinkhaus (CDU/CSU):** Bundessteuerberaterkammer und dann der Steuerberaterverband.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Besten Dank. Für die Steuerberaterkammer Herr Riedlinger, bitte.

**Sv Dr. Raoul Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer):** Es ist in der Tat richtig, dass der Formulierungsvorschlag des Bundesrates eine ausschließliche Deklarationstätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine für diese gewerblichen Einkünfte vorsieht. Aber es ist einfach so: Wer deklariert, berät auch. Das haben wir auch schon gehört. Es werden die Beratungsbefugnisse der Lohnsteuerhilfvereine erweitert, obwohl es eigentlich nur um eine Deklaration geht. Wir haben es hier mit Mitunternehmerschaften zu tun. Mitunternehmerschaften haben auch andere Probleme als nur eine Zahl aus einer Feststellungserklärung zu

übernehmen. Beispielsweise können Mitunternehmer Sonderbetriebsausgaben haben. Es kann darüber hinaus Probleme im Fonds geben usw., usw. Das ist alles nicht im Gesetz drin. Aber ich sage Ihnen ganz klar: Wer über etwas deklariert, der denkt auch, er hat die Beratungsbefugnis. Das kann man einfach so nicht von der Hand weisen.

Ich möchte aber auf einen anderen wichtigen Gesichtspunkt hinweisen. Es mag ein kleines Problem sein. Aber wir haben es hier mit einem Dammbbruch zu tun. Es ist zum ersten Mal, dass Gewinneinkünfte von einer anderen Organisation als der der steuerberatenden Berufe, das sind nicht nur die Steuerberater, deklariert werden dürfen. Wir sollten uns über dieses Thema doch noch einmal intensiver unterhalten, nicht nur unter dem Gesichtspunkt der einfachen Deklarationstätigkeit, sondern auch, was es für die Systematik des deutschen Steuerberatungsrechts überhaupt bedeutet. Deswegen würde ich sehr dafür plädieren, dass wir alle noch einmal Gelegenheit bekommen, über diesen Vorschlag des Bundesrates etwas länger zu diskutieren als jetzt nur in dieser kurzen Zeit. Ich weiß, dass auf Ihrer Ebene der Vorschlag schon länger in diesem Jahr bekannt war. Bei uns zum Beispiel ist er erst durch die Bundesratsdrucksache, der Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2010, bekannt geworden. Das war etwas kurzfristig, um unsere Fragen, was die Konsequenz bedeutet, was die Bedeutung für die Kohärenz des Steuerberatungsrechts bedeutet, intensiv zu untersuchen. Das sollten wir doch tun, denn ich denke, es besteht im Augenblick zumindest noch keine Not, das kurzfristig zu machen.

Dann möchte ich noch darauf hinweisen: Die besonderen Befugnisse der Lohnsteuerhilfvereine beruhen doch auf der Berechtigung, dass es eine Selbsthilfeorganisation der Arbeitnehmer ist. Wenn wir diese Berechtigungen über Selbsthilfeorganisationen für Arbeitnehmer hinaus ausbreiten, taucht die Frage auf, warum denn andere Verbände diese Dinge nicht auch tun dürfen? Ich weiß nicht, ob das für das deutsche Steuerrecht sinnvoll ist.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Wer möchte für den Deutschen Steuerberaterverband das Wort ergreifen?

**Sv Markus Deutsch (Deutscher Steuerberaterverband e. V.):** Ich bedanke mich für die Frage. Ich kann mich den Ausführungen des Kollegen Riedlinger vollumfänglich anschließen. Es ist auch so, dass wir mittlerweile bereits die zehnte Befugnisserweiterung der Lohnsteuerhilfvereine in den vergangenen acht Jahren haben. Den Lohnsteuerhilfen ist in der Vergangenheit schon erheblich entgegengekommen worden, so dass auch deren Beratungsbefugnis nicht gefährdet erscheint. Was jetzt die Begrenzung auf die 1 Prozent-Beteiligung bei den Fondsbeteiligungen angeht, so halte ich auch diese Begrenzung für nicht zweckdienlich. Ich verweise nur auf einen Solarfonds der Commerzbank mit einem Emissionsvolumen von 180 Mio. Euro. Wer sich hier mit 1 Prozent beteiligt, dürfte nicht der



typische Arbeitnehmer sein. Da der Kollege Riedlinger schon alles Wichtige gesagt hat, möchte ich hiermit meine Ausführungen beenden.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Besten Dank. Die nächste Frage stellt Frau Kollegin Paus von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe auch eine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und an den Deutschen Steuerberaterverband und zwar zum Thema ‚Abgeltungsteuer‘. Es wurde schon in Zweifel gezogen, inwieweit die Abgeltungsteuer tatsächlich einfach und unbürokratisch ist. Deswegen würde ich Sie bitten, inwieweit Sie aus der Praxis Ihrer Mitglieder etwas zur derzeitigen Anwendung zum Vollzug bei der Abgeltungsteuer sagen können. Finden Sie, dass sie einfach und unbürokratisch in der Handhabung ist? Und sind Sie der Auffassung, dass mit den zahlreichen Änderungen im Jahressteuergesetz das Problem behoben ist? Oder sehen Sie weitere Schwierigkeiten? Könnten Sie ggf. welche benennen?

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Herr Riedlinger, bitte.

**Sv Dr. Raoul Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer):** Lassen Sie mich es so ausdrücken: Wenn man sich vorgestellt hat, dass es ganz einfach wird und wir alle außer den Banken mit dem nichts mehr zu tun haben, dann ist das eine Fehleinschätzung gewesen. Im Augenblick kämpfen wir auf der Ebene der Beratungen und der Prüfungen und der Deklaration mit erheblichen Schwierigkeiten, was die Abgeltungsteuer betrifft. Gegenwärtig haben wir noch nicht den Eindruck, dass es wesentliche Vereinfachungen gegeben hat. Ich bitte, das auch unter Vorbehalt sagen zu dürfen. Wir sind im ersten Jahr bei der Deklaration der Abgeltungsteuer und der Prüfung der Dinge, die aus der Sicht des Verbrauchers, des Steuerpflichtigen, nicht aus der Sicht der Banken, da geschehen. Wir müssen nach wie vor überprüfen, ob die Dinge richtig gelaufen sind. Es gibt Probleme im Zusammenhang mit der Kirchensteuer. Es gibt eine ganze Reihe von Problemen im Zusammenhang mit den Ausnahmetatbeständen. Ich erinnere nur an den GmbH-Geschäftsführerunternehmer und diese Dinge. Ich denke an die Dinge mit den Familienangehörigen, also Darlehen zwischen Familienangehörigen, und die Regelung, die im Gesetz steht, da wird man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus Karlsruhe noch etwas hören, wobei ich nicht weiß, mit welchem Ergebnis. Um es so auszudrücken: Der große Wurf, dass wir mit den Einkünften aus Kapitalvermögen in der Praxis keine Probleme mehr haben, ist noch nicht gelungen. Ich hatte es schon eingangs auf die Frage von Herrn Binding gesagt, dass ich eine Erleichterung im Zusammenhang mit dem Problem der Änderung der Freistellungsbescheinigung oder Änderung überhaupt der Kapitalertragsteuer gesehen habe. Man ist schon auf dem Wege, die Dinge etwas zu bereinigen. Aber dass das Ganze einfach wird, kann ich mir bei den vielfältigen Finanzprodukten, die sich die entsprechenden Kreditinstitute und sonstigen

Institute ausdenken, eigentlich nicht so recht vorstellen. Zumal man den radikalen Schritt nicht gemacht hat, sie von der Kirchensteuer auszuschließen, was in der Praxis die meisten Probleme mitbringt. So sehen wir es im Moment.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Besten Dank. Herr Deutsch, bitte.

**Sv Markus Deutsch (Deutscher Steuerberaterverband e. V.):** Zu dem eigentlichen Problem der Abgeltungsteuer: Also das Grundproblem ist, dass der Vereinfachungseffekt, der eintreten sollte, in der Praxis eigentlich eher zu Lasten der Steuerpflichtigen durchgeführt wurde, indem ihnen die Werbungskosten gestrichen wurden, so dass der Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent in Einzelfällen gar nicht mehr so billig erscheint. Erst Recht wenn man bedenkt, dass wir vorher das Halbeinkünfteverfahren hatten, bei dem nur die Hälfte besteuert wurde, so dass selbst beim Spitzensteuersatz von 45 Prozent der Steuersatz bei 22,5 Prozent lag und es gab noch einen hälftigen Werbungskostenabzug. Jetzt sind wir bei 25 Prozent für alle. Das ist nur billig für diejenigen, die Kapitaleinkünfte aus Zinsen haben. Für die ist es billiger geworden. Ansonsten ist es für alle teurer geworden. Außerdem wurde noch die Spekulationsfrist gestrichen, so dass jetzt nicht mehr die Möglichkeit besteht, nach Ablauf eines Jahres meine Anteile steuerfrei zu veräußern. Das ist besonders ein Schlag ins Kontor für diejenigen, die sich bei der Altersvorsorge auf diese Finanzierung verlassen haben. Ein weiteres Problem besteht darin, dass nach wie vor in vielen Fällen eben nicht abgegolten wird, sondern dass vielfältig noch deklariert werden muss. Beispielsweise will ich Sonderausgaben geltend machen oder will ich außergewöhnliche Belastungen ebenfalls geltend machen oder alternativ. Da besteht nach wie vor eine Pflicht zur Deklaration. Wer Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend macht, das sind nicht wenige. Es wird eine Vielzahl von Steuerpflichtigen betreffen. Insofern wäre darüber nachzudenken, ob wenigstens in diesen Fällen auf eine Deklaration, die wirklich nicht einfach ist, verzichtet werden kann zugunsten eines vergrößerten Vereinfachungseffekts als bisher. Dass es in der Tat wahnsinnige Schwierigkeiten gibt, sieht man daran, dass die Finanzverwaltungen der Länder momentan nach meinen Kenntnissen immer noch nicht in vielen Fällen in der Lage sind, die Veranlagung in Sachen Abgeltungsteuer durchzuführen. Jetzt haben wir mittlerweile September 2010. Die Abgeltungsteuer wurde beschlossen im Jahr 2007. Insofern sieht man, dass es an einigen Stellen hakt. Vielleicht sollte man doch ein bisschen mehr Mut zur Vereinfachung wagen nicht nur zu Lasten der Steuerpflichtigen, um tatsächlich den großen Wurf dann endlich zu bekommen.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir haben jetzt noch etwa 20 Minuten der vereinbarten Anhörungszeit. Ich habe eine ganze Reihe - etwas mehr als zehn Sachverständige -, an die bisher noch keine Frage gerichtet worden ist. Ich wollte den Fraktionen den Vorschlag machen, dass wir jetzt die verbleibende Zeit nutzen und den Sachverständigen, die noch nicht gefragt worden sind, Gelegenheit für eine kurze Stellungnahme geben, damit sie ihre

Anliegen alle vorbringen können. Wenn das so mit Ihrem Einverständnis möglich ist, dann würde ich vorschlagen, dass ich die Sachverständigen dann aber auch bitte, – es sind glaube ich zwölf, wie ich jetzt gezählt habe, die noch nicht zu Wort gekommen sind – sich kurz zu fassen und ihr wichtigstes Anliegen auf den Punkt zu bringen. Ich würde dann zunächst das Wort erteilen an Frau Walch vom Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft.

**Sve Antonia Walch (Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft e. V.):** Vielen Dank. Uns geht es um die Umsatzsteuerbefreiung von Heilbehandlungsleistungen. Der § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz stellt bei der Steuerbefreiung auf den Zulassungs- und Vertragsstatus der Einrichtung ab und nicht auf die Art der Leistung. Aus unserer Sicht kommt es nach den Mehrwertsteuer-System-Richtlinien nur darauf an, auf die Art der Leistung abzustellen, und wir würden Sie bitten, das zu ändern.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Vielen Dank, Frau Walch. Das Wort hat die Deutsche Fußball Liga, Herr Degenhart oder Herr Albrecht.

**Sv Jörg Degenhart (DFL Deutsche Fußball Liga GmbH):** Wir haben keine neuen Punkte. Die meisten Punkte sind in dem Rahmen schon vorgetragen worden. Insofern würde ich es ganz kurz machen. Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen sehr. Das nächste Wort erteile ich dem Verband der Automobilindustrie.

**Sv Gerd Faber (Verband der Automobilindustrie e. V.):** Wir begrüßen, dass der Bundesrat empfiehlt, die Firmenwagenbesteuerung zu vereinfachen, denn in der Tat ist es inzwischen so, dass der Vereinfachungscharakter weitgehend verlorengegangen ist. Und zwar nicht in Bezug auf die Ein-Prozent-Methode, sondern in Bezug auf den Zuschlag der Ein-Prozent-Methode. Wir wissen, dass inzwischen zwei BFH-Entscheidungen ergangen sind, wo Nichtanwendungs-Erlasse erfolgten. Es sind weitere zwei Verfahren anhängig. Wir gehen davon aus, dass weitere Nichtanwendungs-Erlasse dann eigentlich nicht mehr kommen können, sondern die Regelung aufgegriffen werden muss und es muss neu geregelt werden. Deswegen begrüßen wir hier, dass auch die Bundesregierung den Empfehlungen folgt und den Vorschlag prüft.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Besten Dank, Herr Faber. Der Bundesverband Investment und Asset Management hat das Wort.

**Sv Peter Maier (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.):** Wir regen an, dass Fondssparpläne, die verknüpft werden mit Risikolebensversicherungen, so besteuert werden wie Kapitallebensversicherungen, und wir regen an, dass Fondssparpläne, die in der Auszahlungsphase die Leibrentenzahlung vorsehen, so besteuert werden, wie private Ren-

tenversicherungen. Wir glauben, dass dadurch die Bürger insgesamt eine größere Wahlmöglichkeit bekommen und glauben auch, dass das den Wettbewerb etwas anheizen wird.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen, Herr Maier. Und kommen zum Deutschen Derivate Verband.

**Sv Rolfjosef Hamacher (Deutscher Derivate Verband):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte an das Anknüpfen, was gerade eben zum Thema Abgeltungssteuer schon mehrfach angeklungen ist, nämlich die Frage der Vereinfachung. Es gibt zwei Punkte, die sich durch die Anhörungen in der letzten Zeit schon immer wieder gezeigt haben. Und zwar ist das die Behandlung von Verfallsfällen im Bereich von Optionen, Zertifikaten etc. und von sogenannten Ausgleichszahlungen. Hier ist es so, dass nach Auffassung der Finanzverwaltung diese Zahlungen nicht steuerlich abzugsfähig sind, was dazu führt, dass es zu einer vollkommen ungleichgewichtigen Besteuerung kommt. Es werden in diesen Fällen, die in der Praxis zuhauf vorliegen und zum Teil auch schon die Gerichte beginnen zu beschäftigen, Einnahmen aus solchen Instrumenten der Besteuerung unterworfen, obwohl das wirtschaftliche Ergebnis dieser Transaktion im Endeffekt zu einem Verlust geführt hat. Das ist eine Situation, die mit Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht mehr vereinbar ist. Es ist um so weniger der Fall als die Abgeltungssteuer, nach dem was auch zum Jahressteuergesetz 2009 bereits gesagt worden ist, eine Situation herbeiführen soll, wonach letztendlich eine faktische Gewinneinkunftsart entstanden ist. Das heißt also die frühere Aufteilung steuersystematischer Art nach Einkunfts- und Vermögenssphäre ist mit der Abgeltungssteuer letztendlich aufgegeben worden. Es ist auch eine Forderung des Bundesverfassungsgerichts aus den Beschlüssen vom 07. Juli diesen Jahres. Auch da kann nachgelesen werden, dass das Bundesverfassungsgericht der Auffassung ist, dass die Besteuerung früher nach § 23 heute eben nach § 20 eine Besteuerung geworden ist, die den Grundsätzen der Gewinneinkunftsarten unterliegt, d. h., dass das Realisationsprinzip hier Anwendung findet. Aus beiden Gesichtspunkten ergibt sich, dass es notwendig ist, an dieser Stelle, klarstellend durch den Gesetzgeber, zu handeln und dies meines Erachtens auch gerade mit Rücksicht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bereits für die Vergangenheit, sprich für die noch offenen Fälle.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen, Herr Hamacher. Und kommen zum Zentralen Immobilienausschuss, Frau Heyer hat das Wort.

**Sve Daniela Heyer (Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.):** Vielen Dank. Die meisten unserer Punkte sind heute in der Besprechung schon ausführlich diskutiert worden. Wir unterstützen ausdrücklich die Anmerkungen zu den § 6b-Rücklagen und den Veränderungen, weil unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit Nichtinvestitionen verhindert werden dürfen, die im eigenen Betrieb vorgenommen werden sollen. Ein Punkt ist hier heute

zu kurz gekommen. Und zwar geht es um die Änderung des § 8c des Körperschaftsteuergesetzes, wo man zur Verhinderung von Missbräuchen in einem Einzelfall, den man offensichtlich vor Augen hatte, jetzt stille Reserven nicht mehr in die Ermittlung des abzugsfähigen Verlustes bei einem Anteilseignerwechsel übergehen lassen möchte. Ich bitte das nochmal zu überdenken, weil der Fall, der der Entscheidung zu Grunde gelegen hat, offensichtlich ein Einzelfall ist, der nicht dem normalen Wirtschaftsleben entspricht. Als letztes möchte ich auf unsere Stellungnahme verweisen, wo wir darauf hinweisen, dass wir Änderungen am Reits-Gesetz für wichtig halten und das Jahressteuergesetz 2010 eine der letzten Möglichkeiten wäre, sich damit noch einmal zu befassen.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Für den Verband der Privaten Bausparkassen hat Herr Ketzner das Wort.

**Sv Christian Ketzner (Verband der Privaten Bausparkassen e. V.):** Ich möchte mich dafür aussprechen mit dem Jahressteuergesetz auch die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge in Richtung Entbürokratisierung und Flexibilisierung der Eigenheimrenten anzupacken. Es befindet sich im Gesetzentwurf bereits mit § 92a Abs. 2a in der Einkommenssteuer eine Passage, die jedoch in die entgegengesetzte Richtung geht. Die hier vorgesehene Neuregelung sieht den Übergang des Wohnförderkontos von einem Ehegatten auf einen anderen vor, wenn im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen der Eigentumsanteil des Zulageberechtigten an der geförderten Wohnung auf den anderen Ehegatten übergeht. Die Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnung durch den Zulageberechtigten führt in der Regel dazu, dass das Wohnförderkonto aufzulösen und der im Wohnförderkonto erfasste Betrag sofort zu besteuern ist. Das gleiche gilt auch sobald der Zulageberechtigte sein Eigentum an der geförderten Wohnung an einen Dritten überträgt. Durch die geplante Regelung jetzt soll bei einer Eigentumsübertragung an den anderen Ehegatten im Rahmen der Scheidungsfolgeregelung ausnahmsweise das Wohnförderkonto nicht aufgelöst werden, vielmehr an einen anderen Ehegatten übertragen werden. Die Nichtauflösung hätte Mindereinnahmen für den Haushalt zur Folge. Mit diesem geplanten Ausnahmetatbestand würden jedoch entgegen dem Ziel einer Vereinfachung der Eigenheimrente erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten und Unsicherheiten für die Betroffenen entstehen. Die Wohnriesterprozesse würden für den Anbieter und für die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen erheblich erschwert werden und der technische Verwaltungsaufwand würde weiter erhöht werden. Die ZfA hat sich in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz ebenfalls für eine ersatzlose Streichung dieser Regelung ausgesprochen. Auch in der Praxis würden durch die geplante Neuregelung für die am Scheidungsverfahren Beteiligten erhebliche Probleme entstehen. Wenn es aufgrund einer Scheidung zu einer Übertragung des Miteigentumsanteils an einer Immobilie kommt, dann wird der Wert dieses zu übertragenden Miteigentumsanteils regelmäßig

ausgeglichen. Der Übertragende erhält dann als Gegenleistung für die Übertragung einen Anteil des Verkehrswertes. Wenn nun, wie vorgesehen, mit dem Übergang des Eigentumsanteils an der Immobilie auch parallel ein Übergang des Wohnförderkontos und auch zukünftige Steuerschulden auf den Übernehmenden übertragen werden, dann müsste bei der Ermittlung der Gegenleistung die zukünftige Steuerschuld gegebenenfalls Jahrzehnte vor ihrem eigentlichen Anfall berücksichtigt werden. Ich will jetzt nicht weiter ausführen an dieser Stelle, nur darauf hinweisen, dass durch diese Vorschrift für die Rechtsprechung zwischen den Parteien in einem Scheidungsverfahren ungelöste Probleme entstehen.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Herr Hierstetter hat das Wort für General Electric Deutschland Holding.

**Sv Felix Hierstetter (General Electric Deutschland Holding GmbH):** Ich wollte nur nochmal bekräftigen, Herr Vorsitzender, dass die Neuregelung des § 146 AO aus Sicht von uns und vieler anderer Unternehmen eine sehr begrüßenswerte Fortentwicklung darstellt. Hier geht es um elektronische Bücher und Aufzeichnungen im Ausland. Die Regelung wird praktikabler, weil zum einen die Regelung straffer gefasst wird und die Anwendungsvoraussetzungen klarer geregelt werden, zum anderen, weil das Zustimmungserfordernis wegfällt, den jeweiligen ausländischen Staat bzw. die zuständige Behörde ausfindig zu machen, um in den Genuss der Auslandsbuchführung zu kommen. Und zuletzt, auch nicht ganz unwichtig aus Sicht eines amerikanischen Unternehmens, ist die Regelung ab jetzt in der geplanten Form auch außerhalb der EU anwendbar und beseitigt die Diskriminierung von Partnerstaaten außerhalb der EU, zu denen natürlich auch die USA gehören.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Herr Fischer hat das Wort für Allianz SE.

**Sv Udo Fischer (Allianz SE):** Unsere Punkte sind ausführlich diskutiert worden. Den Ausführungen kann ich an dieser Stelle nichts aktuell hinzufügen und es ist denkbar, dass wir, wie in der Vergangenheit, eventuell noch schriftlich eine Stellungnahme dazu abgeben werden.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Und nehmen selbstverständlich auch nach der Anhörung noch schriftliche Stellungnahmen entgegen. Für den Handelsverband Deutschland, Der Einzelhandel, HDE hat Herr Bohne das Wort.

**Sv Jochen Bohne (Handelsverband Deutschland, Der Einzelhandel):** Der Einzelhandel hat keine speziellen Punkte mehr, die nicht schon erörtert worden sind. Ich würde da vielleicht lediglich nochmal betonen, dass auch aus Einzelhandelssicht der § 6, die geplante Reform, zu weitgehend ist. Ansonsten war es das.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen, Herr Böhne. Und kommen zum DIHK. Herr Kühn, bitte.

**Sv Alfons Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.):** Ich möchte gerne zwei Punkte aufgreifen: Wir haben erwähnt, dass wir für die temporäre Verlängerung der degressiven AfA eintreten. Der Grund ist einfach erklärt. Die deutsche Wirtschaft hat Lokomotivfunktion in Europa, und sie hat die Krise noch nicht voll überwunden. Die Lokomotivfunktion kann die deutsche Wirtschaft dauerhaft nur ausüben, wenn sie jetzt investiert und in der Zukunft weiterhin konkurrenzfähig ist. Die Anregung an den Gesetzgeber lautet daher: Verlängere die degressive AfA über den Zeitraum 31. 12. 2010 hinaus. Ich sage nicht Entfristung, sondern sage nur Verlängerung.

Der zweite Punkt: Die deutsche Wirtschaft ist ganz extrem darauf angewiesen im internationalen Geschäft zu punkten. Ihre Produkte und Dienstleistungen müssen überall konkurrenzfähig sein. Vor allem bei den Dienstleistungen kommt es darauf an, dass wir konkurrieren können, beispielsweise mit Österreich und anderen Ländern, die z. B. mit Singapur ein Doppelbesteuerungsabkommen haben, wo die Freistellungsmethode vorgesehen ist. Wenn ich eine Dienstleistung zu Hundert Prozent anbieten kann, habe ich einen entscheidenden Vorteil gegenüber der deutschen Wirtschaft, die möglicherweise ihre entsandten Kräfte dann mit 150 Prozent in das Angebot einstellen muss. Die Freistellungsmethode ist auch hier die richtige Wahl.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Vielen Dank an Sie, Herr Kühn. Und ich komme zur Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Herr Dr. Perschau.

**Sv Dr. Oliver Perschau (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.):** Ich würde nur zu einem Punkt Stellung nehmen, nämlich zu der im § 52b EStG vorgesehenen Übergangsregelung zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale. Die Regelung sieht in Absatz 5 eine Arbeitgeberinformationspflicht vor, die zusätzlich eingeführt worden ist. Grundsätzlich unterstützen wir selbstverständlich den Übergang zu einem vollautomatisierten Lohnsteuerabzugsverfahren. Das Problem ist allerdings zu sehen darin, a) der Arbeitgeber soll verpflichtet werden mit der ersten Entgeltabrechnung die Arbeitnehmer über die Lohnsteuerabzugsmerkmale zu informieren. Das ist aus unserer Sichtweise vom Zeitpunkt her zu knapp, weil es durchaus üblich ist oder - sagen wir einmal - die praktische Erfahrung zeigt es, dass bei elektronischen Verfahren regelmäßig Probleme auftauchen. Also ich erinnere nur, als beispielsweise vor zwei Jahren die steuerliche Identifikations-Nummer eingeführt worden ist, gab es Probleme, dass nicht richtige Adressen bzw. falsche Nummern aufgeführt worden sind. Um die Akzeptanz bei diesem Verfahren zu erreichen - was auch für die Wirtschaft sehr wichtig ist, weil es nicht nur für die Finanzverwaltung, sondern auch für die Wirtschaft eine Einsparung bedeutet -, sollte

zeitlich vorgelagert, diese Informationsmitteilung dem Steuerpflichtigen zugehen. Es spricht auch noch ein anderer Punkt für diese Regelung: In dem vom BMF publizierten Finanzierungstableau bezüglich der Bürokratielasten eine Belastung für die Wirtschaft in Höhe von 95 Millionen Euro beziffert worden ist, während die von der Finanzministerkonferenz, ich glaube im ersten Halbjahr diesen Jahres, abgelehnte Versorgung durch die Finanzverwaltung nur 15 Millionen Euro kosten würde. Also das heißt, hier wird zu Lasten der Wirtschaft etwas gemacht, was von den Kosten her nicht verhältnismäßig wäre. Insofern plädieren wir dafür, dass auf diese Arbeitgeberinformationspflicht verzichtet wird und stattdessen die Finanzverwaltung diese Erstversorgung übernimmt.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Wir danken Ihnen. Herr Alber hat das Wort für den Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen.

**Sv Michael Alber (Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.):** Ich möchte von unserer Seite auch darauf verweisen, dass wir von Seiten des BGA die in der Eingabe der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft vorgebrachten Themen unterstützen. Ich möchte daraus gerne kurz drei Punkte hervorheben, die auch unserer Sicht wichtig sind: Das ist zum einen der Aspekt Reverse-Charge-Verfahren für den Schrotthandel. Hier halten wir es durchaus für richtig in diesem weitgehend abgrenzbaren Bereich, diese Überlegung auch aufzugreifen, zumal eben auch in einigen Ländern, mit denen die Unternehmen aus diesem Bereich auch im Wettbewerb stehen, es im Ausland vergleichbare Regelungen gibt und dort das Reverse-Charge-Verfahren angewandt wird oder es einen Nullsteuersatz letztendlich gibt. Generell stehen wir diesen Überlegungen, wie es angeklungen ist, systematisch dazu überzugehen, skeptisch gegenüber, weil wir natürlich auch die Frage haben, ob es insgesamt ein Beitrag zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug leistet und auf der anderen Seite wichtige Fragen noch nicht geklärt sind, die damit im Zusammenhang stehen.

Damit bin ich auch bei dem zweiten Punkt, dass der Bundesrat vorgeschlagen hat, eine sogenannte Fiktionswirkung der Umsatzsteuer aufzugreifen, wenn ein Unternehmer eben eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet, er dann auch als Unternehmer anzusehen ist. Das ist ein wichtiger Punkt, der auch unsere Unterstützung finden kann, weil er dazu beiträgt, für die Unternehmen, die im internationalen Handel tätig sind und für die die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ein wichtiges Merkmal ist, mehr Rechtsicherheit zu schaffen. Wir treten auch seit langem dafür ein, dass Unternehmen auch in diesem Bereich mehr Sicherheit, mehr Verlässlichkeit erhalten. Insofern ist das auch ein Beitrag zu mehr Rechtsschutz.

Als dritter Punkt möchte ich auch noch darauf verweisen für unsere Unternehmen und Händler, die im Bereich des Vertriebes selbständig tätig sind, dass da die Frage und der



Vorschlag der Vereinfachung der Dienstwagenregelung auch ein wichtiger Punkt ist. Ich möchte es jetzt damit bewenden lassen und danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

**Vorsitzender Dr. Volker Wissing:** Herzlichen Dank, Herr Alber. Nach meinen Aufzeichnungen sind jetzt alle Sachverständigen heute zu Wort gekommen. Sollte dem nicht so sein, bitte ich um einen Hinweis. Das ist nicht der Fall. Dann darf ich mich ganz herzlich bedanken, dass Sie uns Ihre Expertise zur Verfügung gestellt haben, insbesondere auch, dass Sie in der letzten Runde diszipliniert mir geholfen haben, den Zeitplan einzuhalten. Herzlichen Dank. Sie können sicher sein, all die Informationen, die Sie uns gegeben haben, werden wir in unsere weiteren Beratungen mit einbeziehen. Ich schließe damit die Sitzung, wünsche den Sachverständigen eine gute Nachhausereise und den Kolleginnen und Kollegen noch eine gute Sitzungswoche.

Ende: 14.58 Uhr

Boe/Up/Ha/Was